

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Schallwellen Lounge GmbH** (FN 407282w beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Graz (89,6 MHz)**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen, in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance umfassen soll. Das Musikformat umfasst die Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover. Hierbei weist das Musikprogramm einen hohen Anteil an heimischer Musik auf, wobei lokale Acts sowie aktuelle Produktionen eingebunden werden sollen. Das Wortprogramm umfasst zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, ferner lokale „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Graz und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.

2. Der Schallwellen Lounge GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Anträge der folgenden Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg – Grambach) 89,6 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abgewiesen:
  - a) Verein „**Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung**“ (ZVR 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten);
  - b) **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich);
  - c) **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001x beim Handelsgericht Wien);
  - d) **Klassik Radio Austria GmbH** (FN 27820d beim Handelsgericht Wien);
  - e) **Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470m beim Handelsgericht Wien).
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Schallwellen Lounge GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.475/14-001, einzuzahlen.
5. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg – Grambach) 89,6 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.12.2012 beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg – Grambach) 89,6 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 30.04.2013 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der

Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 08.07.2013 um 13 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langten bei der KommAustria am 14.05.2013 der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, am 20.06.2013 der Antrag von Johann Höber – Radio-Val-Canale, am 05.07.2013 der Antrag der Klassikradio Austria GmbH sowie der Antrag von Dragan Miloradovic – Radio Herz, am 08.07.2013, um 10:01 Uhr der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, um 10:53 Uhr der Antrag der Mein Kinderradio Limited, um um 12:29 Uhr der Antrag der Radio Eins Privatradio GmbH sowie um 12:32 Uhr der Antrag der Schallwellen GmbH i.Gr. Sämtliche Anträge waren auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme und richtete Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die Schallwellen GmbH i.Gr., die Radio Eins Privatradio GmbH, die Mein Kinderradio Limited und die Klassikradio Austria GmbH. Mit Schreiben vom selben Tag erging gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag an Johann Höber.

Am 25.07.2013 wurde Axel Baier zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 und 08.08.2013 ergänzte die Klassikradio Austria GmbH ihren Antrag. Am 08.08.2013 langten die Ergänzungen der Mein Kinderradio Limited, der Radio Eins Privatradio GmbH, die Ergänzungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH am 09.08.2013 sowie am 19.08.2013 die Ergänzungen der Schallwellen GmbH i. Gr. ein. Mit Schreiben vom 05.08.2013 übermittelte Johann Höber einen ergänzenden Schriftsatz.

Mit Schreiben vom 13.09.2013 gab die Steiermärkische Landesregierung eine Stellungnahme ab, welche den Parteien mit Schreiben vom 19.09.2013 zur Kenntnis übermittelt und ihnen die Gelegenheit eingeräumt wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.09.2013 erging ein Mängelbehebungsauftrag an Dragan Miloradovic.

Mit Schreiben vom 26.09.2013 gab Johann Höber eine Stellungnahme zum Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung ab.

Mit Schreiben vom 01.10.2013 wurde die Steiermärkische Landesregierung um ergänzende Stellungnahme ersucht.

Mit Schreiben vom 09.10.2013 übermittelte Dragan Miloradovic einen ergänzenden Schriftsatz.

Mit rechtskräftigen Bescheiden der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.193/13-073 und KOA 1.193/13-087, wurden die Anträge von Johann Höber vom 20.06.2013 und Dragan Miloradovic vom 05.07.2013 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 AVG wegen Nichterfüllung der Mängelbehebungsaufträge zurückgewiesen.

Am 22.11.2013 legte der Amtssachverständige das frequenztechnische Gutachten vor, welches den übrigen Parteien mit Schreiben vom 28.11.2013 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 gab der Verein Radio Maria Österreich eine Änderung bei seinen Vorstandsmitgliedern bekannt.

Mit Schreiben vom 17.12.2013 übermittelte die Schallwellen GmbH i.Gr. zum Nachweis ihrer Rechtspersönlichkeit einen Firmenbuchauszug und informierte darüber, dass sie unter dem Namen Schallwellen Lounge GmbH firmiert habe.

Mit Schreiben vom 19.12.2013 teilte die Schallwellen Lounge GmbH eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei ihrer Muttergesellschaft, der Jupiter Medien GmbH, mit. Eine weitere Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der ebenfalls mit der Schallwellen Lounge GmbH verbundenen Livetunes Network GmbH wurde mit Schreiben vom 09.01.2014 übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.02.2014 übermittelte die Schallwellen Lounge GmbH Ergänzungen zu ihrem Antrag.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 teilte die Jupiter Medien GmbH eine Umfirmierung und Sitzverlegung mit.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ wird durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ gebildet.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität lassen sich derzeit ca. 300.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m im Großteil des Stadtgebiets von Graz und Teilen von Graz-Umgebung (Seiersberg, Raaba, Kainbach, Grambach, Premsträtten, Judendorf, Fernitz, Karlsdorf Werndorf, Bierbaum, Unter/Oberpremstätten, Tobelbadtal, Spatenhof) versorgen.

Allerdings besteht für die Frequenz 89,7 MHz eine Planposition des Kroatischen Senders „IVANICICA“, welche derzeit am alternativen Standort „SLJEME“ mit geringerer Leistung verwendet wird. Unter Berücksichtigung einer zukünftig möglichen Inbetriebnahme der Frequenz 89,7 MHz auf der Planposition „IVANICICA“ würde die Versorgung von „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“, unter Verwendung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m, auf eine technische Reichweite von ca. 200.000 Einwohnern reduzieren und Teile von Graz und Graz-Umgebung (Seiersberg, Raaba, Grambach, Premsträtten, Judendorf, Fernitz, Karlsdorf Werndorf, Bierbaum, Unter/Oberpremstätten) versorgen.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

## 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Radio Steiermark (Ö2-ST):

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)  
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens  
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: „KRONEHIT (bundesweites Radio)“

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Inhalt (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG: „Antenne Steiermark (Bundesland Steiermark)“

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Soundportal Graz GmbH: „Radio Soundportal (Graz)“

Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

Welle 1 Graz Der Rocksender: „Arabella Rock Graz“

Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe von „Arabella Rock Graz“ definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

Verein Freies Radio Steiermark: „Radio Helsinki (Graz 92,6 MHz)“ (Großteils empfangbar)

Das Programm umfasst ein nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst- und Kulturschaffende, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

## 2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

### 2.3.1. Mein Kinderradio Limited

#### Antrag

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Birmingham. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel die österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl. Eine Zweigstelle der Mein Kinderradio Limited befindet sich in Graz.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen oder zu anderen Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Mein Kinderradio Limited verfügt derzeit über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm mit dem Namen „Mein Kinderradio“ durch das eine vollkommen neue Zielgruppe erschlossen werden soll. Geboten werden soll Audiocontent, der sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet. Das Motto der Antragstellerin lautet: „Weg vom Fernseher, jetzt gibt es was zu hören“.

Das Programmschema soll einfach und unaufgeregt sein. Mit der „Kurzgeschichte“ jeweils zur halben und vollen Stunde, der Kinderdisco um 16:00 Uhr und dem Traumännlein um 19:00 Uhr sollen herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen werden.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Sonntag wie folgt dar:

#### „Morgensendung mit Radino“ (06:00 bis 08:00 Uhr)

Spezielle „Guten Morgen Musik“ und die Anmutung der gesamten Sendung soll die Freude des Kindes wecken, endlich in den Kindergarten zu kommen oder aufzustehen. Zentrales Element ist das Wetter.

#### „Der Tag mit Radino“ (08:00 bis 16:00 Uhr)

Von 08:00 bis 16:00 Uhr läuft das normale Standardprogramm, wobei folgende Programmpunkte angeboten werden bzw. im Standardprogramm fix eingepflegt sind:

- Kindernachrichten
- Alternativ werden auch kindgerechte Erwachsenen-News als Podcast im Internet angeboten
- Stündlich die „Veranstaltung der Stunde“
- jeweils um Halb ein „Pixibuch“ – Eltern erinnern sich an ihre Lieblingsgeschichten und erzählen diese.

Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt.

„Minidisco mit Radino“ (16:00 bis 18:00 Uhr)

Als zusätzliches Highlight gibt es zwei Stunden Minidisco von und mit Radino. Hier soll die Musik die Kinder zum Tanzen einladen. Natürlich wird die Sendung auch inhaltlich angeleitet, sodass die Eltern zwar mitmachen können, aber nicht müssen. Begleitet wird die Minidisco von regelmäßigen off air Veranstaltungen, bei denen Kinder Radino auch persönlich kennenlernen können.

„Das Traummännlein ist zurück“ (19:00 Uhr)

Nach bewährtem Muster gibt es täglich eine Kurzgeschichte vor dem Schlafengehen. Die Besonderheit ist in diesem Fall, dass es sich um Geschichten von Kindern, Eltern, Großeltern handelt, die damit eine Auslage für ihr schreiberisches Talent finden sollen. Als Anreiz wird jährlich ein Preis vergeben. Ein gesondertes Konzept hierfür liegt bereits vor.

„Gute Nacht Musik“ (18:00 bis 20:00 Uhr)

Im Anschluss an das Traummännlein läuft noch unaufgeregte Entspannungsmusik. Dieses spezielle Programm soll von Schlafwissenschaftlern und Kinderpädagogen entwickelt werden und den Eltern den „Schlafengeh“-Prozess vereinfachen.

„Entspannungsfunk für Mama und Papa“ (20:00 bis 06:00 Uhr)

Dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop entspannt die Nerven der alltagsgeplagten Eltern.

Am Wochenende gibt es weiters das Eltern-Langschläferprogramm. Es werden dann zusätzliche Hörspiele um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr und 08:30 Uhr ausgestrahlt.

Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Alle Sendungen sollen im Hintergrund von Redakteuren begleitet und überwacht werden. Die Sprachsynthese soll dem Wortprogramm eine Einzigartigkeit verleihen. Sie ersetzt somit die klassische Moderation. Die Kuschtiermoderation übernimmt ein kleiner Dinosaurier namens Radino. Er führt durch das gesamte Tagesprogramm und moderiert in lieblicher, kindlicher Stimme auf freche Art und Weise. Die Kuschtier-News werden von Papa Radino vorgestellt. Er ist der richtige Ansprechpartner für die „Nachrichten“ aus der Welt und aus dem Versorgungsgebiet. Mama Radino ist für die Freizeit verantwortlich, gibt Veranstaltungshinweise und soll den Hörerinnen und Hörern auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Weitere Stimmen und Charaktere sollen die Radino Familie im Laufe der Zeit ergänzen.

Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, wobei dieser an Wochenenden und Feiertagen durch eine höhere Dichte an Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen überschritten werden kann.

Von der Antragstellerin sind keine Programmübernahmen geplant. Es sollen Synergien mit dem Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt (103,2 MHz)“ genutzt werden, die sich vorrangig auf die organisatorischen Bereiche (Musikplanung, konzeptionelle Entwicklungen, Verhandlungen mit Rechteinhabern und die Arbeit der Geschäftsführung) und den Verkauf beziehen. Es soll kein Mantelprogramm ausgestrahlt werden. Geplant ist vielmehr ein jeweils individuelles, auf das jeweilige Sendegebiet abzielendes Programm zu produzieren. Das Ausmaß der Programmteile, die ausschließlich auf das beantragte Versorgungsgebiet abstellen, soll rund 50 % der gesendeten Programmelemente betragen.

Durch Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswerten aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. Kurzgeschichten aus dem Versorgungsgebiet soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden.

Der Schwerpunkt des Programms soll auf dem Musikprogramm liegen. Dieses soll Kinder zum Träumen verleiten. Auch die Eltern sollen es gut finden und sich in die eigene Jugend zurückversetzt fühlen. Vermieden werden soll „Nerviges“. Durch eine vor Sendestart durchgeführte Hörerumfrage sollen die in der Rotation befindlichen Lieder des vielschichtigen Musikprogramms bestimmt werden. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Nachtstunden soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Das Radioprogramm wird ergänzt durch einen kindgerechten Internetauftritt von „Mein Kinderradio“ unter [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at).

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der Antragstellerin vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass die Hauptarbeiten von der Geschäftsführung übernommen werden sollen.

Thomas Rybnicek wird zusätzlich zu seiner Geschäftsführertätigkeit für die Bereiche Programm und Marketing zuständig sein. Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH, in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ-plus Medien GmbH als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Nebenher ist er Unterrichts- und Seminartätigkeiten nachgegangen, war Minderheiteneigentümer einer Werbeagentur und Chefredakteur einer Grazer Wochenzeitung. Zurzeit besucht er die Martin Luther Universität in Halle-Wittenberg/Deutschland und arbeitet an seiner Master-Arbeit zum Thema Sprachsynthese.

Der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, soll sich um die technische Umsetzung von „Mein Kinderradio“ sowie den Verkauf kümmern. Andreas Früchtl ist Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Er war von 2000 bis 2008 Gesellschafter und Technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Andreas Früchtl arbeitet seit 1988 als freiberuflicher Tontechniker/Tonmeister und ist seit 1997 Vertragslehrer an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. 2005 gründete er die Veranstaltungsagentur Starlight Concerts Ltd., die er seither als geschäftsführender Gesellschafter leitet.

Ihm zur Seite soll Karl-Heiz Kerschischnik auf Honorarbasis im Verkauf tätig werden. Er ist Medienkonsultant und ist bereits seit 1996 im Verkauf tätig. Seine Stationen führten ihn von der „Antenne Steiermark“ über das „Grazer Stadtradio“ bis hin zum „Cityradio Linz“, wobei er in unterschiedlichen Positionen tätig war und jeweils die Aufgabenbereiche Verkauf, Marketing oder Geschäftsführung inne hatte.

Unterstützt werden diese Mitarbeiter von Walter Engel der für die Konzeption des Musikformats der Antragstellerin zuständig sein wird. Walter Engel ist langjähriger Musikexperte im österreichischen Radio. Seine Stationen umfassen unter anderem „Ö3“,

„Radio Wien“ und „Radio Graz“. Seine Aufgabe ist es, ein kindgerechtes Musikformat zu entwickeln.

Doris Wiener-Pucher soll die Texte von „Moderator“ Radio in Graz schreiben und weitere Sprechertätigkeiten übernehmen. Doris Wiener-Pucher wird teilzeit beschäftigt sein und ist bereits seit 1998 im Privatradiobereich tätig. Sie arbeitete als Moderatorin und Sprech-Coach unter anderem für das „Stadtradio Graz“, KRONEHIT und „Radio Graz“.

Vorgesehen ist, einen weiteren Mitarbeiter geringfügig zu beschäftigen. Im Bedarfsfall soll nochmals um einen weiteren Teilzeitmitarbeiter aufgestockt werden, wobei die Entwicklung der Mitarbeiterstruktur an den Unternehmenserfolg gekoppelt ist. Gegebenenfalls sollen die bestehenden Dienstverhältnisse ausgeweitet werden.

Moderatoren im klassischen Sinn sind aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Sendungen des Tagesprogramms mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden sollen, nicht geplant.

Ferner sollen externe Berater (Kinderpsychologen, Sozialforscher, etc.) Garanten für ein kindgerechtes Programm sein.

Weiters ist geplant, eine Ausbildungsstätte im Bereich Medien und Kommunikation anzubieten. Direkt für die Zielgruppe soll im Bereich der Nachwuchsförderung im „Radiokindergarten“ der Umgang mit dem Radio spielerisch erlernt werden können.

Die Zweigniederlassung der Antragstellerin befindet sich in Graz. Die Räumlichkeiten, die bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind und von wo bereits ein Testprogramm über [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at) gesendet wird, stehen im Eigentum des Geschäftsführers Thomas Rybnicek.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die allenfalls erforderlichen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten werden von der Antragstellerin insgesamt mit ca. EUR 34.600,- beziffert, wobei die Anfangsinvestitionen für die Studioteknik in Höhe von EUR 7.600,- bereits getätigt wurden. Da auch die Adaption der Studioräumlichkeiten bereits erfolgt ist, fallen diesbezüglich ebenfalls keine weiteren Anfangsinvestitionen an. Die über die ersten vier Jahre allenfalls entstehenden Anlaufverluste in Höhe von ca. EUR 27.000,- sollen zur Gänze mit der Kapitalkraft der Gesellschafter erbracht werden. Diesbezüglich hat die Antragstellerin eine schriftliche Zusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl vom 08.07.2013 vorgelegt, in welcher diese bestätigen, die Investitionen und Anlaufkosten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet durch Einbringung von Eigenmittel und notfalls durch Kapitalerhöhungen zu decken.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass die Antragstellerin ab dem zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen wird. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Mein Kinderradio Limited mit Verlusten von EUR 24.832,- im ersten Jahr und sodann mit Gewinnen im zweiten Jahr in Höhe von EUR 8.108,-, im dritten Jahr in Höhe von EUR 17.508,-, im vierten Jahr in Höhe von EUR 36.608,- und im fünften Jahr in Höhe von EUR 50.648,-.

Finanziert werden soll das Programm unter anderem über Werbeerlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot. Die Antragstellerin verzichtet auf eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS). Insgesamt geht die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr von Erlösen in Höhe von EUR 109.000,- aus, die im fünften Geschäftsjahr auf EUR 198.000,- steigen.

Klassische Werbeblöcke von fünf bis sieben Minuten sind im Programm der Antragstellerin nicht vorgesehen, da die Antragstellerin diese nicht als kindertauglich erachtet. Die von der Antragstellerin veranschlagten lokalen Werbeerlöse betragen im ersten Jahr EUR 72.000,- und steigen bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 143.000,-. Darüber hinaus plant die Antragstellerin konstante Erlöse aus „Gegengeschäften/Werbeaufwand“ (EUR 10.000,-), „Gegengeschäft Büro Miete und Betriebskosten“ (EUR 6.000,-) sowie „Förderungen“ (EUR 15.000,-). Die Position „Produktionserlöse“ weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 6.000,- und im fünften Jahr von EUR 24.000,- auf. Darunter budgetiert die Antragstellerin Umsätze, die aus dem Weiterverkauf der Stimmrechte von „Radino“ und der Produktion und Verwertung verschiedener Elemente über die geplante Sprachsynthese Software lukriert werden sollen.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 133.832,- im ersten und EUR 147.352,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personalaufwand“, „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“, „Standortkosten“, „Werbeaufwand (GG)“, „Miete (GG)“ und „Leitungskosten“ aus. Die Position „Standortkosten“ enthält die Kosten für die Infrastruktur und beträgt über die fünf Jahre konstant EUR 18.000,-. Die Position „Leitungskosten“ liegt ebenfalls über die fünf Jahre konstant bei EUR 3.000,- ebenso die Position „Werbeaufwand (GG)“, für die EUR 10.000,- ausgewiesen werden. Die Position „Personalaufwand“ steigt über die Jahre von EUR 34.000,- im ersten auf EUR 50.000,- im fünften Jahr. Die Position „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“ steigt von EUR 10.560,- im ersten Jahr auf EUR 19.080,- im fünften Jahr. Die Position „Miete (GG)“ steigt leicht von EUR 6.000,- in den ersten drei Jahren auf EUR 6.300,- in den beiden Folgejahren.

### Technisches Konzept

Das von der Mein Kinderradio Limited vorgelegte technische Konzept ist realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt (103,2 MHz)“ ist aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.3.2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH**

### Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN

325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner. Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim Landesgericht Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003);
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2013, KOA 1.673/13-001).

#### Beantragtes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und plant hierbei ein „Hot-AC Format“ umzusetzen. Es soll sich nicht um ein typisches „Antenne-Format“ handeln, sondern deutlich „jünger“ sein. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für Graz zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die in Graz wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher

ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antragstellerin gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sieht in dem geplanten Musikprogramm im jungen „Hot AC-Format“ die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot in Graz zu ergänzen. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den letzten vier Jahrzehnten mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten zehn Jahre. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) wird eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musikanfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, dass im gesamten redaktionellen Programm die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time – diese umfasst die Morgenshow sowie die Nachmittagsschiene – halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseintritte zu zielgruppenrelevanten Themen (zB Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die thematisch positive Impulse setzen sollen. Weiters soll laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region berichtet werden. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer gelegt. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio in Graz produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Moderation wird zum Teil live und zum Teil voraufgezeichnet sein, wobei vor allem die Primetime live moderiert werden, und die Abendschiene (19:00 bis 21:00 Uhr) voraufgezeichnet werden soll.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH lege das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Musik von 05:00 bis 06:00 Uhr

Eine nichtmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat.

Morgenshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Geplant sind zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörern sollen aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet und eine breite Basis für den Meinungsaustausch geboten werden. Besondere Schwerpunkte sollen auf der laufenden Sportberichterstattung, dem täglichen Eventkalender sowie ausführlichen Society-News liegen.

Vormittagsshow von 10:00 bis 14:00 Uhr

Die Vormittagsshow soll neben viel Musik regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen über Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet und den Eventkalender enthalten.

Nachmittagsshow von 14:00 bis 19:00 Uhr

Die Nachmittagsshow soll durch lokale Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter- und Verkehrsmeldungen eine Sendung mit regionalem Infocharakter darstellen. Geplant sind eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden sowie die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm.

Tophits von 19:00 bis 21:00 Uhr

Die abendliche Sendung soll viele aktuelle Tophits und die größten Hits aus den Charts enthalten.

Hits Non Stop von 21:00 bis 05:00 Uhr

Musikprogramm, das durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, E-Mails, SMS und Facebook-Postings mitgestaltet werden kann.

Am Samstag sind folgende Sendeschienen geplant: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag, 00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop. Am Sonntag sind vorgesehen: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow, 21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop. Die Antragstellerin lege zudem Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung Hörfunkprogramme in den „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ (eigentlich: „Lienz“, „Innsbruck“ und „Östliches Nordtirol 2“) der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie des Programms im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht auch für die Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden

Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter Bernhard Lechner, die Programmleiterin Verena Domes und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin.

Bernhard Lechner ist seit 2011 für die Antenne Österreich als Verkaufsleiter West tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung, unter anderem für das SAT1-Magazin „Style“ und sowie „McDonalds Channel M TV“.

Verena Domes ist seit Juli 2008 als Programmchefin für Antenne Salzburg und Antenne Tirol sowie Moderatorin bei der Antenne Österreich in Salzburg tätig. Sie war im Rahmen ihrer bisherigen Berufslaufbahn auch bei „Radio Energy 93,3“ in München sowie bei „Radio Arabella München“ tätig, wo sie als Volontärin, als Redakteurin, als Chefin vom Dienst und als Moderatorin tätig war.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei „Life Radio Oberösterreich“. Seit März 2010 ist er als Musikchef von „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Oberösterreich GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie neun Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb in Graz weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchefin wird voraussichtlich Verena Domes ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird. Die tägliche Playlist wird weiterhin durch Jürgen Baert erfolgen.

Die Antragstellerin plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Antrag aus zwei fixen Redakteuren und einem freien Redakteur bestehen soll. Ferner sollen zwei fixe Moderatoren und ein freier Moderator beschäftigt werden. Weiters ist ein Tagesproduzent als externe Position geplant.

Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

In den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt werden. Diese Bereiche sollen jedenfalls durch das Führungsteam der Antragstellerin sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Für die Sendeanlagenerrichtung soll eine Drittfirma, voraussichtlich die RTV-tec/Radio TeleVision Technology, beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antragstellerin aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene personelle Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines lokalen Studios in Graz inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Da der Gesellschafterin der Antenne Österreich die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus dem Bilanzgewinn zu finanzieren. Die Antragstellerin geht davon aus, bereits im zweiten Geschäftsjahr operativ den Break Even Point zu erreichen.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt. Sie kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 36.400,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 22.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr EUR 192.292,- für die zehn vor Ort tätigen Mitarbeiter (inklusive Verkaufsmitarbeiter) und verweist dazu darauf, dass es sich bei diesen zum Teil um freie Mitarbeiter handle. Dazu kommen EUR 28.512,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Oberösterreich GmbH von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von rund 250.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 10 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin mit Erlösen von EUR 323.632,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 613.203,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über RMS national. Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 128.304,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 42.768,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,-, Erlöse national RMS EUR 142.560,-.

## Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die Versorgungsgebiete „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler Oberlandes“, „Östliches Nordtirol 2“, „Wien 102,5 MHz“, Salzburg“, „Lienz“ sowie „Bregenz und Dornbirn“ sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“ und „Steyr 90,4 MHz“, der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne Oberösterreich GmbH, sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### **2.3.3. Verein Radio Maria Österreich**

#### Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg – Grambach) 89,6 MHz“.

#### Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria

Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurde.

### Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgeständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden, die von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie einem auf Teilzeitbasis angestellten Redaktionsmitarbeiter (20 Std./Woche) betrieben werden soll. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie

suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe, den Support und die Mobilstudios zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebsschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten zwei mobilen Studio-Einheiten sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 29.500,- im ersten, EUR 34.375,- im zweiten, EUR 51.250,- im dritten und EUR 68.125,- im vierten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,0 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3,0 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 67.500,- sowie EUR 25.000,- durch Fundraising für Erstinvestitionen im ersten Jahr gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 92.500,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 84.375,- (Spenden), für das dritte Jahr in Höhe von EUR 101.250,- (Spenden) und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 118.125,- (Spenden). Dem stehen ständig fallende Ausgaben in Höhe von EUR 63.000,- (inklusive Frequenzplanungskosten, Miete der Sendeanlagen, Personal, Promotion und Technik Mobilstudio) im ersten Jahr sowie in den Folgejahren in Höhe von jeweils EUR 50.000,- gegenüber.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass diese gering sind,

weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Es soll ein zusätzlicher Mitarbeiter Teilzeit (20 Stunden/Woche) beschäftigt werden. Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 22.000,-, Personalkosten Teilzeit in Höhe von EUR 20.000,-, für Promotion EUR 8.000,- sowie zusätzlich im ersten Jahr EUR 13.000,- für Investitionskosten für die Mobilstudios und EUR 8.000,- für die Frequenzplanung, gegenübergestellt.

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

## **2.3.4. Schallwellen Lounge GmbH**

### Antrag

Die Schallwellen Lounge GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg – Grambach) 89,6 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte eingezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Alleingesellschafterin der Schallwellen Lounge GmbH ist die Radio LoungeFM GmbH (vormals: Jupiter Medien GmbH). Die Radio LoungeFM GmbH ist eine zu FN 209359g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Radio LoungeFM GmbH waren im Zeitpunkt der Antragstellung Mag. Florian Novak zu 92%, Dr. Stephan Polster zu 4% und Dr. Stefan Günther zu 4%. Alle Genannten sind österreichische Staatsbürger. Laut Mitteilung der Livetunes Network GmbH vom 19.12.2013 kam es zu folgender Änderung der Gesellschafterstruktur der Radio LoungeFM GmbH: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Mag. Florian Novak hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Geschäftsführer sind Mag. Florian Novak und Christian Lengauer. Die Radio LoungeFM GmbH ist keine Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt – Investment GmbH (FN 79869f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die Radio LoungeFM GmbH hält darüber hinaus 87,45 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH, 100 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und 100 % an der Alpenfunk GmbH.

Gesellschafter der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-, ist – neben den 87,45 % der

Radio LoungeFM GmbH – zu 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) die echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424t beim Handelsgericht Wien).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Weiters hat die Livetunes Network GmbH zu KOA 1.900/09-141 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über ein Kabelnetz in Wien angezeigt.

Die Alpenfunkt GmbH ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak.

Die Alpenfunkt GmbH ist Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012.

Die Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters wurde der Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Weiters hat die Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH zu KOA 1.900/10-038 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über diverse Kabelnetze in Oberösterreich angezeigt.

Sowohl die Livetunes Network GmbH, die Alpenfunkt GmbH als auch die Entspannungsfunkt Gesellschaft mbH waren bereits mehrmals Inhaberinnen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Schallwellen Lounge GmbH ist Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (Bescheid der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.546/13-001).

#### Beantragtes Programm

Die Schallwellen Lounge GmbH plant, im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter dem Namen „LoungeFM“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 20- bis 55-jährigen zu verbreiten. Das beantragte Format setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und einer Mischung aus Chillout- und Downtempo-Beats und Easy Listening.

Für „LoungeFM“ verfolgen die Schallwellen Lounge GmbH und ihre Schwestergesellschaften eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ neben der Verbreitung über UKW auch über Streaming als digitales Radio empfangbar und wird österreichweit in Kabelnetzen, etwa bereits im digitalen Kabelnetz der UPC Tirol verbreitet. Innerhalb der Unternehmensgruppe sollen bei der Programmerstellung sowie im Verkauf und Marketing Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Livetunes Network GmbH und der Alpenfunk GmbH genutzt werden. Der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH kommt die Rolle der Koordination zu.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm, wobei Menschen angesprochen werden sollen, die mit den bestehenden Radioprogrammen nicht zufrieden sind. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit tendenziell guter Ausbildung und überdurchschnittlich hoher Kaufkraft.

Hinsichtlich des Musikformates setzt „LoungeFM“ auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die Musik ist abseits des üblichen Mainstreams und zielt darauf ab, zuzuhören und zu relaxen. Sie soll dazu einladen, der Hektik des Alltags zu entfliehen und hat sich als eigene Musikategorie etabliert, die Auswirkungen auf bestehende Genres hat. Als wichtigste Kategorien werden genannt: Chillout/Downbeat/Ambient, SmoothJazz/NuJazz, House/Electro Pop, Easy Listening, Swing & Crooner, Filmmusik/Sountracks. Neben der Einteilung in Genrekategorien werden die Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während einer Stunde entscheidend sind. Dabei soll konsequent der Anteil an deutschsprachigen und insbesondere an österreichischen Künstlerinnen und Künstlern hoch gehalten werden. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden beispielhaft genannt: Louie Austen, Bond Beach, Karl Möstl, The Mystery, MosquitoFactory, Parov Stelar, Dorfmeister vs. MDLA, Tosca, Kruder & Dorfmeister.

Der Wortanteil im Programm soll unter dem Motto „less is more“, exklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %, liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 bis 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das Wortprogramm umfasst von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr überregionale Nachrichten zur vollen Stunde, welche mindestens zwölfmal täglich gesendet werden sollen, sowie tagsüber regelmäßig aktuelle Beiträge in der Dauer von 1:30 bis maximal 2:30 Minuten. Daneben werden zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Der Schwerpunkt der lokalen Informations- und Servicesendungen, insbesondere der Lokalnachrichten, liegt nicht auf chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern auf den lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokalen Kulturangeboten.

Das von der Schallwellen Lounge GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich tagsüber wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 06:00 bis 11:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt, beispielsweise einem Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- & Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, der Rubrik Lounge-Couch (Tipps von Hörerinnen und Hörern für Entspannung am Arbeitsplatz), CD- und mp3-Empfehlungen sowie dem Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

#### „At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Dazu kommt der „Medien-Monitor“, ein Überblick über das Neueste aus der Medienwelt (Meinungen und Kommentare aus Feuilleton und Magazinen wie Spiegel, Zeit, Datum u.a. werden pointiert zusammengefasst).

#### „Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Dazwischen wird über aktuelle Geschehnisse in Graz berichtet und es sind spezifische Tipps und Rubriken („Genuss pur“, „Wohin am Wochenende“, „Kinder in Innsbruck“, u.a.) zu hören.

#### „Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr und „Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr

Diese Sendungen sind geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und durch die Nacht trägt.

Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer präsentiert werden.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen mit der richtigen Musik begleitet werden, dazu kommen Rubriken betreffend Ausflugs- und Veranstaltungstipps sowie Sport und Wellness. Die Sendeleisten „Achtziger ab Acht“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“ sollen Partyhungrige in den Abend bzw. in die Nacht begleiten.

Mit der „Austrian Lounge“ am Sonntag von 20:00 bis 21:00 Uhr ist eine Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert. Im Anschluss folgt von 21:00 bis 22:00 Uhr der „LoungeFM Soundtrack“, die Show mit Hits, aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino. Von 22:00 Uhr bis Mitternacht folgt die „YAZZ Lounge“, in welcher vermehrt NuJazz und Ambient Musik die Hörer ruhig durch die Nacht begleitet.

Geplant ist ein eigens für das Versorgungsgebiet konzipiertes und gestaltetes Programm. Die lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Versorgungsgebiet von Relevanz sind (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für das Sendegebiet, lokale Event-Ticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation, Lokaltipps, „News-to-use“-Beiträge von lokaler Relevanz), würden von der Antragstellerin selbst für dieses produziert. Dafür ist ein redaktioneller Mitarbeiter vor Ort vorgesehen. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung, die auch in den Programmen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH bzw. der Livetunes Network GmbH ausgestrahlt werden, würden im Regelfall von diesen übernommen. Der Umfang der von den mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen übernommenen Sendeschienen soll maximal 9,9 % betragen. Dies betrifft insbesondere vorproduzierte Sendeschienen von DJs, welche in den Abendstunden ausgestrahlt werden (z.B. „Eder Matlounge“, „Die 80er Show“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“). Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung die auch in den Programmen der verbundenen Unternehmen ausgestrahlt werden, sollen in der Regel übernommen werden.

Daneben besteht hinsichtlich der internationalen und nationalen Nachrichten eine Kooperation mit „derstandard.at“. Diese Nachrichten werden mit einem Update zur lokalen Wetterlage verbunden. Mit Ausnahme dieser Nachrichten sollen keine Zulieferer beauftragt werden.

Hinsichtlich der Programmabwicklung plant die Schallwellen Lounge GmbH den Einsatz innovativer Technologien, wodurch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der

Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Schallwellen Lounge GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Radio LoungeFM GmbH, der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Alpenfunk GmbH (zur Tätigkeit dieser Gesellschaften als Hörfunkveranstalterinnen siehe bereits oben).

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium war er Redakteur, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio-Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die als Talk-Radio-Format gestaltete Abendschiene von Antenne Bayern.

Als Station Voice von LoungeFM ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist unter anderem als Synchronsprecherin tätig und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder Naomi Watts. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice sowie verantwortlich für die Musikplanung ist Markus Kästle. Neben der Mitarbeit bei einem Jugendradio sammelte er professionelle Radioerfahrung als Radiomoderator, Musikchef und On-Air-Designer bei deutschen Radiosendern (u.a. „Radio Gong 96,3 MHz“ und „Star FM“). Darüber hinaus arbeitet er als freier Sprecher und Produzent für zahlreiche namhafte Unternehmen (z.B. FAZ, Deutsche Telekom, BMW u.a.).

Chefredakteur ist Michael Lachsteiner. Erfahrungen sammelte er als Sales Marketing Manager bei EMI Austria und zahlreichen anderen Unternehmen. Als Redakteur war er unter anderem für Jazzzeit, DE:BUG und The Gap tätig.

Die Positionen Geschäftsführer, Programmdirektor und Chefredakteur sollen von denselben Personen bekleidet werden, die diese Funktion auch für die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Alpenfunk GmbH gestalteten Radioprogramme innehaben. Ebenso werden Mitarbeiter in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice anteilmäßig für die Livetunes Network GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH sowie – im Fall der Erteilung der Zulassung – die Schallwellen Lounge GmbH tätig. Im Versorgungsgebiet sind ein fixer redaktioneller Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter im Vertrieb vorgesehen. Eine Studioanmietung im Versorgungsgebiet Graz ist budgetiert.

## Finanzielle Voraussetzungen

Die Schallwellen Lounge GmbH legte Budgetplanungen für die Jahre 2014 bis 2020 vor. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem zweiten Geschäftsjahr und gibt an, dass Anlaufverluste in der Höhe von EUR 90.000,- über ein Darlehen der Muttergesellschaft Radio LoungeFM GmbH finanziert werden sollen. Eine entsprechende Finanzierungszusage wurde vorgelegt.

Die erwarteten Erlöse der Schallwellen Lounge GmbH basieren auf einer technischen Reichweite des Versorgungsgebietes von ca. 230.000 Einwohnern, darunter 110.400 Personen in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen, in der wiederum eine Reichweite von 2,75 % im ersten Jahr, bis zum siebten Jahr ansteigend auf 4,75 %, erreicht werden soll.

Davon ausgehend kalkuliert die Schallwellen Lounge GmbH mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 130.114,- im ersten Jahr, wobei davon ausgegangen wird, dass der Realisierungsgrad der RMS Erlöse im ersten Jahr bei 50 % liegt. In der Folge wird mit steigenden Erlösen bis zu EUR 449.486,- im siebten Jahr gerechnet. Das Verhältnis von RMS-Erlösen zu lokalen Erlösen wird folgend mit 1:2 angenommen. Darüber hinaus budgetiert die Schallwellen Lounge GmbH jährlich EUR 35.000 aus Förderungen, EUR 35.000 aus Kompensationen, worunter branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften zu verstehen sind, sowie jährlich steigende Einnahmen aus der Onlinevermarktung.

An Anfangsinvestitionen sind lediglich EUR 10.000,- für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen vorgesehen, weitere Ausgabenposten betreffen EUR 38.000,- für Werbung (wobei vor allem Kompensationsgeschäfte mit Medienpartnern geplant sind), EUR 27.510,- für Verbreitung (inklusive Mietkosten für die Senderinfrastruktur), EUR 12.000,- für Mieten und Leasing sowie EUR 33.187,- für „Produktion Nachrichten“.

Der höchste Ausgabenanteil entfällt auf Personalkosten mit EUR 107.926,- im ersten Jahr, wobei in der Produktion bzw. Redaktion die Beschäftigung von freien Mitarbeitern geplant ist und der lokale Werbezeitenvertrieb durch Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision erfolgt. Darin sind anteilige Personalkosten für jene Mitarbeiter enthalten, die auch für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätig sind.

## Technisches Konzept

Das von der Schallwellen Lounge GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ ist aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### **2.3.5. Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH**

#### Antrag

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungieren Holger Willoh (seit 01.01.2010) und Ralph Meier-Tanos (seit 13.03.2013). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 18 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,865 %.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (zu 24,9 % unmittelbar, 75,1 % mittelbar über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ (Bescheid des BKS vom 02.09.2010, 611.056/0003-BKS/2009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003);
- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 98,23 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002) und betreibt derzeit den Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“.

## Geplantes Programm

Die Radio Eins Privatrado GmbH beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm, das zu 100 % eigengestaltete Programmteile enthält. Das Programm soll unter dem Namen „89.6 – Der Musiksender“ im Adult Contemporary-Format verbreitet werden und richtet sich an die Zielgruppe der Personen zwischen 19 bis 59 Jahren. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt inklusive Werbung 30 % zu 70 %, in der Morgenshow 40 % zu 60 %.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen:

### „Graz steht auf“ – die 89.6 Morgenshow, Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr

Die Morgensendung stellt das Herzstück des Programms dar. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind – neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten – Serviceinhalte wie Wetter, Verkehr, lokaler Eventkalender, saisonale Serviceelemente wie Schneeberichte, Wassertemperaturberichte und Pollenberichte. Weiters insbesondere die Aufbereitung tagesaktueller Themen aus Graz („Das, was Graz bewegt“ unter Live-Einbindung der Zuhörer), Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und High Society sowie Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus Graz.

### „Graz bei der Arbeit“, Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr

Diese Programmfläche begleitet den Hörer durch den Vormittag und die Mittagszeit. Regelmäßige Programminhalte sind etwa die Kinohighlights, stündliche Österreich- und Weltnachrichten sowie halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter). Daneben wird den Hörern die Möglichkeit geboten, live über aktuelle Themen zu diskutieren; ebenfalls Programmbestandteil sind Veranstaltungshinweise für Graz, regionale Gewinnspiele und Promotions sowie regelmäßige Live-Gäste aus der Musik- und Society-Welt.

### „Graz macht Feierabend“, Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr

In der Drivetime von 15:00 bis 19:00 Uhr wird die Programmfläche „Graz macht Feierabend“ ausgestrahlt. In dieser Sendung werden verstärkt die lokalen Themen des Tages aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder mehrere bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Neben den Nachrichtenformaten sind weitere Sendungsinhalte Promotions, Gewinnspiele, Veranstaltungshinweise und Hörerinteraktionen in Form von Diskussionen über tagesaktuelle Themen.

### „Graz rockt! Addicted to Rock – Die Radioshow auf 89.6 Der Musiksender,

Jeden Freitag die größten Rock-Klassiker aus den 60er, 70er und 80er Jahren bis zu den Rock-Hits von heute.

### „Die 89.6 Jukebox für Graz“, Samstag von 19:00 bis 02:00 Uhr

Am Samstag wird zwischen 19:00 und 02:00 Uhr die Sendung Partymusik nonstop von den 60ern bis heute ausgestrahlt.

„Das war die Woche in Graz auf 89.6 Der Musiksender“, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Die wichtigsten Ereignisse und Themen, die Graz die vorangegangene Woche beschäftigt haben, werden nochmal zusammengefasst und in Form eines Wochenrückblicks präsentiert.

Samstags sollen die „Morgenshow“ (06:00 bis 09:00 Uhr) und „Das Wochenende“ (13:00 bis 19:00 Uhr) sowie sonntags die Sendung „Das Wochenende“ (07:00 bis 19:00 Uhr) aus dem Wiener Versorgungsgebiet übernommen werden. Eine Übernahme soll allenfalls auch hinsichtlich der Welt- und Österreichnachrichten erfolgen. Die restlichen Stunden des Samstags sowie am Sonntag sollen lokal in Graz produziert werden. Bis auf die nächtlichen Musikstrecken sollen alle Sendungen live moderiert werden. Weiters ist geplant die Sendung „Graz rockt! Addicted to Rock“ voraufzuzeichnen.

Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Graz relevanten Großveranstaltungen (Bädertouren, Snowparties, Adventmärkte, Sportveranstaltungen etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Diese wird weitestgehend selbst produziert. Die Nachrichtenformate sollen entweder selbst bzw. in Zusammenarbeit mit dem Funkhaus in Wien produziert werden. Die Die Welt- und Österreichnachrichten sollen durch renommierte Agenturen zugeliefert und für alle Sender des Hit-FM Verbundes genutzt werden, wobei in jeder Ausgabe eine Grazmeldung enthalten sein soll. Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originaltöne und/oder Redaktionstöne. Werktags werden in der Morgenshow, zu Mittag und zum Feierabend zudem ergänzende Lokalnachrichten aus dem Raum Graz und den angrenzenden Regionen gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Inhalte der Lokalnachrichten sollen in den meisten Fällen selbst recherchiert werden. Die Information wird aber auch im Rahmen der Sendefläche durch Interviews, Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten, neben aktuellen und lokalen Nachrichten, ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer und Schneewerte aus den Schigebieten im Winter sowie Promotions und Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im Adult Contemporary-Format mit großer musikalischer Breite, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der letzten fünf Jahrzehnte und aktuellen Charthits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Ergänzt wird das Musikprogramm durch österreichische Musiker sowie Musikspecials wie „Der 89.6 Falco Tag“ oder der „89.6 Austropop-Tag“. Verzichtet werden soll auf Musiktitel aus den Genres „R&B“ und „Platic Pop“.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist insbesondere auf ihre seit mehr als einem Jahrzehnt erfolgreiche Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms. Das Führungsteam, das bereits jetzt für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ verantwortlich zeichnet, setzt sich aus den beiden Geschäftsführern Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos zusammen. Die Programmleitung in Graz wird von Bernhard Feichter übernommen, der seit 1999 bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern in den Bereichen Redaktion und Direktion erfolgreich tätig ist. Die genannten Personen verfügen über langjährige Erfahrung im Medien- bzw. Radiobereich; hinzu tritt der fachliche und finanzielle Input aus dem – ebenfalls über langjährige Erfahrung im Medienbereich verfügenden – Konzern.

Für das Versorgungsgebiet vor Ort in Graz sind insgesamt elf Mitarbeiter in den Bereichen Station Manager, Moderation/Programmgestaltung, Nachrichten/Redaktion, Marketing/Promotion, Verkauf, Technik und Produktion vorgesehen, die in unterschiedlichem Ausmaß tätig werden sollen. Darüber hinaus sollen Synergien mit dem Versorgungsgebiet „Wien“ genutzt werden.

Als Station Voice ist Stephan Sailer, eine der bekanntesten Stimmen Österreichs, tätig.

In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines Studios im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen finalen Standort ist noch nicht gefallen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio Eins Privatrado GmbH primär auf das seit Jahren positive Betriebsergebnis sowie die Einbindung in die Konzernstruktur der Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen. Der vorgelegte, auf fünf Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Jahr aus. Die Einnahmenplanung der Antragstellerin stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die nationale Vermarktung im RMS-Verbund. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Vertriebsstrukturen vor Ort. Die lokalen Erlöse sollen dabei kontinuierlich von EUR 405.000,- im ersten Jahr auf EUR 1.106.000,- im fünften Jahr gesteigert werden. Die nationalen Erlöse sollen über die nationale RMS Vermarktung erfolgen. Die erwarteten Erlöse sind im ersten Jahr mit EUR 270.000,- angesetzt und steigern sich im fünften Jahr auf EUR 737.000,- unter Zugrundelegung einer deutlichen Performancesteigerung der RMS-Erlöse in den nächsten Jahren.

Den kalkulierten Einnahmen stehen im ersten Jahr Ausgaben in Höhe von EUR 1.340.000,- gegenüber. An Personalkosten budgetiert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr EUR 610.000,-. Dazu kommen EUR 160.000,- für „allgemeine Kosten“ wie Miete, EUR 320.000,- für Lizenzen und Sendekosten etc. und EUR 250.000,- für Werbung. Technische Investitionen für den Aufbau des Studios sollen über Leasingverträge finanziert werden, sodass deren Kosten über die gesamte Lizenzdauer verteilt sind.

Grundsätzlich verweist die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH darauf, dass die bis zum Erreichen des „Break-Even“ anfallenden Kosten aus dem Cash Flow ihres Senders in Wien abgedeckt werden sollen.

### Technisches Konzept

Das von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist realisierbar.

Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Wien 88,6 MHz“ ist aufgrund der Entfernung vollständig entkoppelt vom Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“. Auch die Versorgungsgebiete der verbundenen Unternehmen (wie oben angeführt) sind aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen.

### **2.3.6. Klassik Radio Austria GmbH**

#### Antrag

Die Klassik Radio Austria GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 89,60 MHz“.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine zu FN 278207d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einzelberechtigter Geschäftsführer ist der deutsche Staatsbürger Ulrich R.J. Kubak. Alleineigentümerin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660. Einzelberechtigter Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH ist Herr Ulrich R.J. Kubak. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100% im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von EUR 4,5 Mio. Unternehmensgegenstand der Klassik Radio AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an und der Betrieb von Medienunternehmen. Die Stückaktien lauten auf Namen, wobei hiervon 67,70% im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 33,30% in Streubesitz befinden.

Die Klassik Radio AG ist außer (mittelbar) an der Antragstellerin an der Klassik Radio GmbH & Co. KG beteiligt. Darüber hinaus hält sie gegenwärtig Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH (Augsburg) sowie der FIRST NEWS Nachrichten GmbH (Augsburg), jeweils im Ausmaß von 100%. Die FM Radio Network GmbH produziert und vertreibt europaweit Premium-Radioprogramme und Funksonderwerbformen (Radio-Syndication). Bei der FIRST NEWS Nachrichten GmbH handelt es sich um eine Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen.

Die Euro Klassik GmbH ist weiters alleinige Gesellschafterin der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Letztere ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz.“

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Komplementärin und gesetzliche Vertreterin ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, alleinige Kommanditistin ist die Euro Klassik GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 2.045.168.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 102.258. Einzelberechtigte Geschäftsführer und Vertreter der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH sind Manfred Friesinger, Herr Ulrich R.J. Kubak (zugleich GF der Euro Klassik GmbH sowie Chief Vision Officer der Klassik Radio AG) und Sabine Reinhard. Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat keinen Kapitalanteil an der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Alleineigentümerin der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist die Euro Klassik GmbH.

Auf Ebene der bisher dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften.

### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Klassikradio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, Inhaberin der Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.05.2013, KOA 1.541/13-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“, wo sie seit Oktober 2008 das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ veranstaltet. Das Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55- Jährigen. Ende Jänner 2009 wurde die Ausstrahlung österreichspezifischer Inhalte im Gesamtprogramm, welches vor allem in Deutschland produziert und ausgestrahlt wird, mitgeteilt. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen).

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist darüber hinaus seit 16.11.1989 Inhaberin einer Satellitenzulassung für Deutschland aufgrund eines Bescheides (und dessen Verlängerung) der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM). Diese Satellitenzulassung wurde von der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), seit 01.03.2007 Rechtsnachfolgerin der HAM, per Bescheid vom 22.05.2008 bis zum 31.05.2019 verlängert. Abgesehen von einer Satellitenzulassung verfügt die Klassik Radio aktuell über 39 UKW-Frequenzen in verschiedenen deutschen Bundesländern (Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und seit 2009 auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms. Darüber hinaus wird das Hörfunkprogramm der Klassik Radio deutschlandweit auch über das Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH sowie deren Rechtsnachfolgerinnen verbreitet.

### Beantragtes Programm

Die Klassik Radio Austria GmbH bewirbt sich um die gegenständliche Zulassung mit dem bereits in Deutschland, Innsbruck und seit kurzem auch in Salzburg veranstalteten 24 Stunden Hörfunkvollprogramm, das eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf klassische Musik aufweist, ergänzt um Filmmusik, New Classics und Lounge Musik. Das Wortprogramm setzt einen deutlichen Fokus auf Kulturberichterstattung, beinhaltet zudem internationale und Österreich-Nachrichten einschließlich regionalen bzw. lokalen Serviceelementen wie Wetter- und Verkehrsmeldungen. Das beantragte Programm „Klassik Radio“ soll von der mit der Antragstellerin verbundenen Klassik Radio GmbH & Co. KG, welche Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ ist, übernommen werden.

Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30 bis 55 Jährigen angehört, umfasst im Schnitt gut gebildete und einkommensstarke Hörer, wobei die Kernzielgruppe die der 35- bis 45 Jährigen ist. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll etwa bei 30 % zu 70 % inklusive Werbung betragen. Im Wortanteil tritt zum im Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ genannten Wortanteil von 15 % (ohne Werbung) der Anteil der Werbung sowie eine Erhöhung des Wortanteils durch die hinzukommenden lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet von etwa fünf Prozentpunkten hinzu.

Die Musikfarbe im Programm der Klassik Radio ist überwiegend durch Orchestermusik geprägt, wobei ein Bogen von der Orchestermusik des Barock bis zur späten Romantik gespannt wird. Die Klassik Radio Austria GmbH erhebt nicht den Anspruch – so wie viele öffentlich rechtliche Programme – das Gesamtspektrum der klassischen Musik abdecken zu wollen. Die tägliche Titelauswahl erfolgt nach dem Prinzip der „Entschleunigung“ und damit der Entspannung des Hörers und orientiert sich zudem an Tages- und Jahreszeiten. Sondersendungen gibt es zu Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen, insbesondere anlässlich von Festspielzeiten. Dies geschieht parallel auch im Wortprogramm.

Die Gesamtrotation der Klassik Radio Austria GmbH besteht täglich aus etwa 300 Musiktitel, die laufend verändert, ergänzt und aktualisiert werden. Dies unter anderem auch mit Hilfe von Online Hörer Votings. Im laufenden Programm präsentiert die Antragstellerin auch gesamte Werke. Als Plattform für Opernliebhaber dient die wöchentliche Sendung „Legenden der Klassik“, die sich überwiegend „großen Künstlern und Stimmen“ widmet. Symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks der großen Filmklassiker und neue Filmmusik nehmen ebenfalls einen zentralen Raum im Musikprogramm der Antragstellerin ein. Wesentlich ist hierbei, dass immer ein Kontext zur Klassik in Anlehnung an die Tradition der Orchestermusik des 20. Jahrhunderts besteht. Schließlich bildet auch die klassisch orientierte Weltmusik oder klassisch arrangierte populäre Musik einen weiteren Schwerpunkt, sofern ein hohes Niveau gewährleistet ist.

Die wesentlichen Musikrichtungen von Klassik Radio sind im Programm der Antragstellerin etwa im folgenden Verhältnis vertreten:

Klassik/ New Classics ca. 79 %  
Filmmusik ca. 12 %  
Lounge Musik ca. 9 %

Je nach Tageszeit und Wochentag kommen folgende Sendestrecken zur Ausstrahlung:

Von 06:00 bis 10:00 Uhr wird „Klassik Radio Entspannt am Morgen“ ausgestrahlt. Es folgt zwischen 10:00 und 18:00 Uhr „Klassik Radio Entspannt bei der Arbeit“. Von 18:00 bis 20:00 Uhr präsentiert die Antragstellerin Klassik Radio – Entspannt in den Feierabend“ und von 20:00 bis 22:00 Uhr „Klassik Radio - Entspannt in den Abend“, ein ausgewogenes Klassikprogramm aus in gleichen teilen barocken, klassischen und romantischen Titeln. Diese Titel sollen ein Mal halbstündlich in den Zeiten von 06:00 bis 20:00 Uhr durch einen sinfonischen Filmtitel und zwei Mal pro Sendeschiene durch einen New Classic Titel ergänzt werden. Dabei sollen sich Solo-Konzerte und Vokal-Titel wie Arien, Duette und Choräle mit sinfonischen Sätzen aus Sinfonien abwechseln.

Donnerstags von 18:00 bis 20:00 Uhr soll die „Cinema-Show“ mit großen Soundtracks bekannter Filmklassiker und neueren Filmmusiktiteln ausgestrahlt werden.

Von Montag bis Samstag zwischen 22:00 und 24:00 Uhr soll die „Klassik Lounge“ mit einer Mischung aus elektronischer und symphonischer Musik, die klassische Themen verarbeitet, ausgestrahlt werden. International bekannte DJ's und die in einer bestimmten Zielgruppe zum Lifestyle gehörende Club-Kultur sollen der Motor sein und auch dazu dienen, ein junges, modernes Publikum zu gewinnen.

Die bis 05:00 Uhr von Montag bis Samstag ausgestrahlte Sendestrecke „Klassik Radio Nachtwerk – Entspannt durch die Nacht“ soll durchhörbar wie der Tag klingen mit dem Unterschied, dass der Filmmusikanteil auf ein Mal stündlich reduziert werden soll.

Wöchentlich sollen rund 20 Titel aus der aktuellen Rotation online von einer Hörer-Jury getestet werden. Die Ergebnisse sollen sofort umgesetzt und die „Top Drei“ der beliebtesten Titel immer freitags um 09:30 Uhr und samstags um 11:30 und 16:30 Uhr vorgestellt

werden. Die „Top Zehn“ dieser Online Umfragen sollen am Freitagabend in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr in der Sendung „Zachers ZEHN“, neben der Präsentation eines prominenten Gastes im Interview, vorgestellt werden.

Am Wochenende gibt es viele Sondersendungen, etwa die Sendung „Klassik und Kirche“ sonntags von 07:00 bis 08:00 Uhr mit Beiträgen aus dem Leben der Kirchen und dem Themenkreis Glaube und Religion, oder die Sendung „Länder dieser Erde“, in der die weltweit schönsten Reiseziele vorgestellt werden, sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Letztere wird auch als Sonderwerbesendung verkauft. Weiters stellt „Die Wahre Geschichte“ eine seit Jahren im Programm von Klassik Radio befindliches Wissensformat dar. Das Kirchenformat „carpe diem“ ist ein Programmelement, das für christliche Orientierung und Werte steht. Darüber hinaus werden selbst entwickelte Formate wie die „Klassik Radio Zeitmaschine“, die „Cinema Show“, „Zachers ZEHN“ sowie die wöchentlichen Film-, TV- CD und DVD-Tipps sowie die Weisheit des Tages ausgestrahlt.

Der Wortanteil wird weiters von folgenden Beiträgen gebildet:

Die zur vollen Stunde von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendeten Weltnachrichten und Servicemeldungen werden mit österreichischen Landesnachrichten ergänzt, regionale Servicemeldungen wie Wetter und Verkehrservice werden im Anschluss gesendet. Diese Nachrichten werden wie die Klassik Radio Wirtschaftsnachrichten und die regionalen Kulturnachrichten von REGIOCAST in Kiel in Zusammenarbeit mit der Redaktion von Klassik Radio in Hamburg produziert.

Medianews: ein täglicher Nachrichtenblock zu Neuem und Wissenswertem aus dem Bereich der Medien (Länge zwei Minuten, Sendezeit werktäglich 08:20 Uhr und Wiederholung 14:10 Uhr).

Im Anschluss an die Nachrichten sollen die Kulturfenster (werktäglich von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Dauer 1:30 bis 2:30 Minuten) ausgestrahlt werden. Diese Sendungen sollen die Kulturszene in den terrestrischen Verbreitungsgebieten von „Klassik Radio“ abrunden. Die verschiedenen Kulturfenster werden rollierend ausgestrahlt und sind im gesamten Verbreitungsgebiet des Senders zu hören. Diese Formate sind zur halben Stunde im Programm platziert, stehen damit im engen zeitlichen Kontext zu den Wirtschaftsnachrichten. Sie stellen einen wieder erkennbaren Service für die Hörer dar. Inhaltlicher Bestandteil der Kulturfenster sind neben redaktionellen Berichten rund um kulturelle Ereignisse und Veranstaltungen auch Veranstaltungs-Tipps und z.B. die Verlosung von Eintrittskarten zu Veranstaltungen von regionalen/lokalen Kulturträgern sowie auch aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien aus den Versorgungsgebieten und Österreich. Wöchentlich werden zudem zwei bis drei Kulturfenster „Kultur für Österreich“ und österreichspezifische Nachrichten jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt. Aufgrund der technischen Verbreitungssituation sind sämtliche Kulturfenster im gesamten Sendegebiet der Antragstellerin und deren verbundener Unternehmen zu hören.

Ergänzt wird das Wortprogramm durch die so genannten Aktuell-Beiträge. Diese moderierten, oft bis zu drei Minuten langen Beiträge können je nach Anlass und Bedarf innerhalb des Gesamtprogramms zusätzlich platziert werden. Sie werden meistens für kulturelle Themen genutzt.

Die Klassik Radio Austria GmbH legte ein detailliertes Sendeschema und ein Redaktionsstatut vor. Schließlich plant die Klassik Radio Austria GmbH im Hinblick auf die Kulturfenster „Kultur für Österreich“ gezielte Kooperationen mit relevanten Institutionen aus den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Tourismus in Graz an, um das Versorgungsgebiet Graz als weiteren Fixpunkt österreichischer Kultur und Lebensart der Hörerschaft zu präsentieren.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Ulrich Kubak, Geschäftsführer der Antragstellerin, ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft [Produktion von (mehrfach verwendeten) Inhalten für Hörfunkprogramme]. 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Entertainment-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich die Anteile der Klassik Radio GmbH & Co KG von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag. Er ist ebenfalls Geschäftsführer der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, der Protone Promotion Werbeagentur GmbH, der Euro Klassik GmbH sowie des Hirmer Verlages.

Karin Wolfrum ist als Leiterin Medienpolitik/Reichweitenentwicklung für die Bereiche Medienpolitik und Frequenzmarketing der Antragstellerin verantwortlich. Im Anschluss an ihr Studium der Rechtswissenschaften war sie als freie Journalistin beim Bayerischen Fernsehen tätig. Anschließend arbeitete sie als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1. Von 2000 bis 2003 war sie für die Antragstellerin im Bereich Medienpolitik und Frequenzmarketing leitend tätig, seit April 2005 ist sie erneut für diesen Bereich zuständig.

Als Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur und Moderator bei Klassik Radio begann. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen.

Chef vom Dienst und Redaktionsleiter ist der Kulturwissenschaftler Thilo Winnefeld, der für den gesamten Sendeablauf, vor allem die live moderierten Sendestrecken verantwortlich ist. Zu seinen Aufgaben gehört weiters die Planung und Konzeption der Programmzulieferungen (Nachrichten, Beiträge von Netzeitung und freien Mitarbeitern), die Erstellung der Sendepläne und die Bearbeitung des Stylebooks.

Sandra Voss ist Prime Time Moderatorin und Anchorwoman von Klassik Radio und ist als solche mit dem Chef vom Dienst gemeinsam für die Abwicklung ihrer täglichen Live-Sendung verantwortlich. Ferner führt sie Interviews für die Kulturnachrichten.

Für die Leitung der Onlineredaktion ist Bastian Schmalisch verantwortlich, der ebenfalls über eine musikwissenschaftliche Ausbildung verfügt. Ihm obliegt in dieser Funktion die ständige Aktualisierung dieses Bereichs und der darin enthaltenen programmlichen Elemente.

Bettina Zacher hat zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Moderatorin seit 2011 die Leitung der Musikmoderation übernommen. Sie studierte Querflöte und hatte zahlreiche Engagements als Orchestermitglied. Seit 2005 gehört sie zum Klassik Radio Team, wo sie als Moderatorin und Außenreporterin begann.

Die geschilderten Funktionen bei Klassik Radio werden alle von Hamburg bzw. Augsburg aus wahrgenommen, sodass auch im Fall einer Zulassungserteilung für das gegenständliche Versorgungsgebiet die regionalen Kulturbeiträge und Nachrichten für Österreich, Innsbruck, Salzburg und Graz von der Redaktion in Hamburg in Zusammenarbeit produziert und übernommen werden würden.

Die Antragstellerin plant im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet Graz speziell für die Aktuellbeiträge freie redaktionelle Mitarbeiter vor Ort zu beschäftigen. Wie

viele Mitarbeiter und in welchem Umfang zu diesem Zweck beschäftigt werden sollen, wurde seitens der Antragstellerin offen gelassen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio Austria GmbH legte einen Businessplan für die ersten vier Geschäftsjahre vor.

Die Antragstellerin erwartet abgesehen von Kosten für den Bereich Sendetechnik (Errichtung des Senders oder Einmietung und laufende Betriebskosten) keinen besonderen Mehraufwand im Fall einer Zulassungserteilung für Graz. Die durch die Erteilung einer Zulassung für Graz entstehenden Mehrkosten betreffen daher vor allem die technische Seite (Leitungskosten). Zusätzliche freie Mitarbeiter würden hingegen nur anlassbezogen mit deren Beschäftigung anfallen, weshalb diese nicht eigens berücksichtigt wurden. Sie rechnet ab dem vierten Jahr mit dem Erreichen des Break-Even. Dabei veranschlagt die Klassik Radio Austria GmbH Gesamteinnahmen in Höhe von etwa EUR 15.000 und operative Kosten in Höhe von EUR 53.000 im ersten Jahr. Im Laufe der folgenden drei Betriebsjahre erhöhen sich die Planeinnahmen auf EUR 100.000 und die veranschlagten operativen Kosten auf EUR 84.000, woraus sich abzüglich Abschreibungen und Zinsaufwand ein Jahresüberschuss im vierten Betriebsjahr in Höhe von EUR 16.000 ergibt. Die prognostizierten Werbeerlöse sollen über die RMS sowie eine geplante eigene lokale Vermarktung lukriert werden. Zusätzlich generiert die Antragstellerin Erlöse aus internationaler Vermarktung. Die Verkaufsprovisionen der eigenen Vermarktung sowie die Kosten für die Sendeinfrastruktur stellen gleichzeitig die größten Aufwendungsposten dar.

Die Klassik Radio Austria GmbH verweist zudem auf ihre Einbettung in eine finanzstarke Konzernstruktur und legte eine Patronanzerklärung ihrer Muttergesellschaft Euro Klassik GmbH vor, wonach diese zusagt, die finanziellen Mittel für den Sendebetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet für die Dauer der Zulassung zur Verfügung zu stellen.

### Technisches Konzept

Der Antrag der Klassik Radio Austria GmbH bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist technisch realisierbar. Aufgrund der Topographie sowie vor allem der geographischen Entfernung ist das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ vollständig entkoppelt.

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ der mit der Antragstellerin verbundenen Klassik Radio GmbH & Co. KG ist ebenfalls aufgrund der geographischen Entfernung von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Mit Schreiben vom 24.07.2013 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 13.09.2013 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Mein Kinderradio Limited, die Klassik Radio Austria GmbH oder die Schallwellen Lounge GmbH befürwortete.

Begründend gab die Steiermärkische Landesregierung an, dass alle drei genannten Radiosender durch ihre jeweiligen Spezialisierungen auf klar definierte Zielgruppen die Angebotsbreite im Großraum Graz erhöhen würden, da sie Zielgruppen ansprächen, die

bisweil nur punktuell angesprochen würden. Aus diesem Grund sei von ihnen auch kein nennenswert negativer Effekt für den bestehenden Hörfunkmarkt zu erwarten.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Axel Baier vom 22.11.2013, dem die Parteien im Verfahren inhaltlich nicht entgegengetreten sind.

Die Feststellung, dass sich die Zweigstelle der Mein Kinderradio Limited in Graz befindet, gründet sich auf der von der Antragstellerin vorgelegten Bestätigung der Wirtschaftskammer Steiermark vom 19.11.2011.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 30.04.2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ ausgeschrieben.

#### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 08.07.2013 um 13 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die Anträge des Johann Höber – Radio Val Canale und des Dragan Miloradovic – Radio Herz wurden mit nunmehr rechtskräftigen Bescheiden der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.193/13-078 und KOA 1.193/13-087, wegen Nichterfüllung der an die Parteien ergangenen Mängelbehebungsaufträge jeweils gemäß § 5 Abs.3 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Beide Anträge sind daher im folgenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

##### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Sämtliche verbleibenden Antragsteller haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

##### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Schallwellen Lounge GmbH, die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH, die Klassik Radio Austria GmbH, die Mein Kinderradio Limited sowie der Verein Radio Maria Österreich wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Mitglieder des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Aktien der Klassik Radio AG, der mittelbaren Eigentümerin der Klassik Radio Austria GmbH, lauten auf Namen. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der noch im Verfahren befindlichen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die Versorgungsgebiete der Schallwellen Lounge GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH, der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH, der Mein Kinderradio Limited als auch der Klassik Radio Austria GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ verfügt lediglich über digitale terrestrische Hörfunkzulassungen (MUX B und MUX C) für den Großraum Wien (wobei die Zulassung für die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ derzeit nicht ausgeübt wird). Auch im Hinblick auf die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die Schallwellen Lounge GmbH, die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH, als auch die Klassik Radio Austria GmbH liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbandes nicht vor.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

#### 4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der Mein Kinderradio Limited ist auszuführen, dass alle Gesellschafter auf langjährige Erfahrung im Radiobereich zurückgreifen können. Der Geschäftsführer der Antragstellerin Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ - plus Medien GmbH in Graz als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Auch der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen bei verschiedenen Privatradios verweisen. Er war Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ

Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Von 2000 bis 2008 war er Gesellschafter und Technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Der dritte Gesellschafter der Antragstellerin Peter Aigner sammelte von 1999 bis 2002 als Verkaufsleiter der NÖN (Niederösterreichisches Pressehaus) und von 2000 bis 2006 als Gesellschafter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Medienerfahrungen. Schließlich verfügt auch der vorgesehene weitere Mitarbeiter Walter Engel über mehrjährige Erfahrungen im Radiobereich, da er bei mehreren Privatradios in Österreich beschäftigt war.

In organisatorischer Hinsicht kann insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Studioräumlichkeiten der Antragstellerin in Graz bereits bestehen. Darüber hinaus erscheint im Hinblick auf die zur Programmgestaltung implementierte, innovative Sprachsoftware die Programmumsetzung auf Basis der geplanten schlanken Personalstruktur durchführbar. Angesichts der zweifellos bestehenden Verbindung des Geschäftsführers Thomas Rybnicek zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und der fachlichen Erfahrungen aller Gesellschafter, ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass es der Antragstellerin gelingen wird den Radiobetrieb im angegebenen Umfang auch in Graz aufzubauen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Sowohl die fachliche als auch die organisatorische Eignung der Antragstellerin konnte somit nachgewiesen werden.

In finanzieller Hinsicht ist auszuführen, dass die Mein Kinderradio Limited aufgrund des Umstandes, dass die Studioräumlichkeiten in Graz bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind, mit geringen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten in Höhe von EUR 34.600,- rechnet, welche zur Gänze durch die Finanzkraft der zwei Gesellschafter abgedeckt werden sollen. Diesbezüglich legte sie eine schriftliche Finanzierungszusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl vor, aus der sich ergibt, dass beide Gesellschafter jeweils über finanzielle Mittel verfügen, dass eine Kapitalerhöhung von jeweils bis zu EUR 50.000,- erbringen können und auch jederzeit entsprechende Kreditfinanzierungen seitens der Hausbank erbracht werden würden. Auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), wird bewusst verzichtet, da die zu erwartenden Umsätze aufgrund der besonderen Zielgruppe als gering eingeschätzt werden. Finanziert werden soll das Programm vornehmlich über Erlöse aus dem lokalen Markt. Die lokalen Erlöse werden im ersten Jahr mit EUR 72.000,- beziffert. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der lokalen Erlöse bis auf EUR 143.000,- im fünften Jahr erwartet. Der Erlösposten „Produktionserlöse“, der die Erlöse aus dem Weiterverkauf der Stimmrechte und der Produktion und Verwertung aus der Sprachsoftware beinhaltet, weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 6.000,- und im fünften Jahr von EUR 24.000,- auf. Die Antragstellerin rechnet aufgrund der besonderen Zielgruppe und der Umsetzung der innovativen technischen Sprachsoftware mit einem erhöhten Förderaufkommen und veranschlagt Einnahmen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks in Höhe von EUR 15.000,- pro Jahr. Ferner sollen bis zu EUR 10.000,- jährlich aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft/Werbeaufwand“ und EUR 6.000,- aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft Büro Miete + Betriebskosten“ erzielt werden.

Die Mein Kinderradio Limited geht im Vergleich zu den meisten anderen im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten finanziellen Konzepten, von relativ geringen Erlösen aus, die trotz des Umstandes, dass die Zielgruppe der Mein Kinderradio Limited im Vergleich zu den übrigen Mitbewerben beschränkter ist, vor dem Hintergrund der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes nicht als unrealistisch eingestuft werden können. Zwar basieren die weiteren veranschlagten Erlösposten aus den Produktionserlösen auf hypothetischen, nicht näher belegten Annahmen, jedoch erscheinen diese Annahmen, die darüber hinaus nur einen geringen Anteil der erwarteten Einnahmen ausmachen sollen, plausibel. Die von der Antragstellerin darüber hinaus veranschlagten Einnahmen aus Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks im Ausmaß von EUR 15.000,- pro Jahr erscheinen

hinsichtlich der Höhe angesichts der Erfahrungen der KommAustria ebenfalls nicht unrealistisch.

Den kalkulierten Einnahmen stehen im ersten Geschäftsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 69.832,- gegenüber. Den größten ausgabenseitigen Posten stellen die Personalkosten in Höhe von EUR 34.000,- und EUR 12.000,- für Provisionshonorare dar. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der im Verkauf vorgesehene Mitarbeiter auf Honorarbasis arbeiten wird. Die vorgesehene Redakteurin sowie ein weiterer Mitarbeiter werden Teilzeit (insgesamt ein Vollzeitäquivalent) eingestellt, wobei die Antragstellerin für diese beiden Posten rund EUR 30.000,- veranschlagt. Das übrige Budget in Höhe von EUR 4.000,- soll bei Bedarf in weitere Teilzeitmitarbeiter investiert werden. Weitere EUR 12.000,- sind unter dem Punkt „sonstige Produktionskosten“ budgetiert, die an die Geschäftsführer als ergänzendes Honorar zur Wiener Lizenz ausgezahlt werden sollen. Angesichts des Programmkonzepts, insbesondere aufgrund der Sprachsynthese Software und den Synergiemöglichkeiten erscheinen die kalkulierten Kosten plausibel.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Vor dem Hintergrund, dass die kalkulierten Anlaufkosten von rund EUR 34.600,- auf vier Jahre zu erbringen wären, die Summe über vier Jahre auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt nicht übermäßig hoch ist und die kalkulierten Einnahmen eher als vorsichtig eingestuft werden können, erscheint es somit nicht unrealistisch, dass die allenfalls entstehenden Anlaufkosten von der Antragstellerin abgedeckt werden können.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Mein Kinderradio Limited glaubhaft dargelegt werden.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen in Wien, Salzburg und Tirol sowie auf das aus Mag. Johanna Papp, Sylvia Buchhammer, Bernhard Lechner (Verkaufsleiter), Verena Domes (Programmverantwortliche) und Jürgen Baert (Musikchef) bestehende Führungsteam. Dieses wird den Aufbau des Sendebetriebs im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team einschulen. Das Führungsteam besteht aus Personen, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Die Antragstellerin führt aus, dass das lokale Team vor Ort aus insgesamt neun Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen soll, wobei neben dem Vertriebsteam drei lokale Redakteure und drei lokale Moderatoren (sowohl fix Angestellte in Voll- und Teilzeitanstellung als auch freie Mitarbeiter) zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte und Erfahrung verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es insofern zu Synergieeffekten mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das verantwortliche Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird, und das Musikprogramm vom Musikchef der Antenne Salzburg für das gegenständliche Versorgungsprogramm programmiert werden soll. Im Übrigen soll das geplante Programm von der Antragstellerin eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden, wobei auch ein anderes Musikformat geplant ist, als in anderen Versorgungsgebieten und somit eine eigene

Musikprogrammierung für Graz erfolgen soll. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem siebenköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam des Antennenverbundes überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Die finanziellen Planungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gehen von einer zu erzielenden technischen Reichweite von 250.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 6 % in der Startphase aus. Die Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs werden mit rund EUR 36.400,- beziffert und sollen aus dem Cash-Flow der Antragstellerin aufgebracht werden. Die Antragstellerin verwies diesbezüglich auf ihre solide wirtschaftliche Situation. Insofern ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können.

Ausgehend von einer kalkulierten Tagesreichweite von 6 % im ersten Jahr, rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 323.632,-, die in der Folge auf bis zu EUR 613.203,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtkosten liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 379.012,-, wovon allerdings nur rund EUR 192.292,- für Personalaufwand kalkuliert werden. Zwar mag dies auch mit der Beschäftigung freier Mitarbeiter zu erklären sein, wirkt jedoch insgesamt knapp bemessen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Insgesamt ist es dennoch wahrscheinlich, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und vor dem Hintergrund, dass sie seit Jahren Rundfunk veranstaltet – die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die Schallwellen Lounge GmbH plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des Programms „LoungeFM“ nach dem Vorbild des von ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen Entspannungsfunk GmbH und Alpenfunk GmbH in den Versorgungsgebieten „Innsbruck und Teile des Inntals“, „Oberösterreich Mitte“, „Klagenfurt 93,4 MHz“ und „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ verbreiteten Programms.

Wie für die genannten Gesellschaften werden Mag. Florian Nowak als Geschäftsführer und Markus Langemann als Programmdirektor tätig sein. Ebenso werden Mitarbeiter von verbundenen Gesellschaften in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice im Fall der Erteilung der Zulassung anteilmäßig auch für die Antragstellerin tätig. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist in der Anfangsphase ein redaktioneller Mitarbeiter vorgesehen, der für die Antragstellerin jene lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Sendegebiet von Relevanz sind, produzieren soll, sowie ein Mitarbeiter im Vertrieb. Mit wachsenden Erlösen ist der schrittweise Ausbau des Vertriebs geplant. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung werden auch in den Programmen der Entspannungsfunk GmbH und der Alpenfunk GmbH ausgestrahlt und im Regelfall von diesen übernommen. Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten besteht eine Kooperation mit „derStandard.at“. Im Ergebnis sollen also die Funktionen Geschäftsführung, Programmdirektion und Musikredaktion für das gegenständliche Versorgungsgebiet zentral durch das auch für die mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen tätige Führungsteam ausgeübt werden. Dieses weist entsprechende Qualifikationen auf und verfügt über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, weshalb es in fachlicher Hinsicht auch in der Lage

sein dürfte, das beantragte Programmkonzept im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ erfolgreich umzusetzen bzw. die zusätzlich geplanten Mitarbeiter einzuschulen.

Ausgehend vom dargestellten Konzept rechnet die Antragstellerin mit Personalkosten in der Höhe von EUR 107.926,- im ersten Jahr, worin anteilige Kosten für die (auch) für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätigen Mitarbeiter enthalten sind. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass im Wesentlichen das von verbundenen Gesellschaften in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (mit gewissen lokalen Inhalten) gesendet werden soll, und auch die überregionalen Nachrichten zugekauft werden, nicht unrealistisch. Das Programmkonzept erlaubt es der Schallwellen Lounge GmbH vergleichsweise geringe personelle Ressourcen einzusetzen.

Die Schallwellen Lounge GmbH rechnet im ersten Jahr mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 199.800,-, die bis auf EUR 520.600,- im siebten Jahr steigen sollen. Die Einnahmenplanung stützt sich überwiegend auf lokale Eigenvermarktung, die rund 75 % der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), die ca. 25 % der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften (Kompensationen) vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Die im Vergleich zu einigen Mitbewerberinnen zwar geringeren Erlöserwartungen erscheinen nichts desto trotz vergleichsweise ambitioniert. Jedoch liegt den Prognosen der Schallwellen GmbH i.Gr. ein anderes Programmkonzept zu Grunde, sodass aufgrund geringerer Personalkosten und der Nutzung von Synergien anzunehmen sein wird, dass das geplante Programm auf Dauer finanziert werden kann und auch der Schallwellen Lounge GmbH entsprechende Erfahrungswerte aus dem Betrieb bestehender Hörfunksender in „vergleichbaren“ Versorgungsgebieten zuzugestehen sind.

Schließlich kann auch aufgrund des Umstandes, dass die mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen seit Jahren in mehreren Versorgungsgebieten – und im Wesentlichen unter Heranziehung derselben Mitarbeiter – erfolgreich Hörfunk veranstalten nicht davon ausgegangen werden, dass es der Schallwellen Lounge GmbH an der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms fehlt.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Schallwellen Lounge GmbH glaubhaft dargelegt werden.

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH verfügt ebenfalls dadurch, dass sie bereits seit mehreren Jahren Privatrado im Versorgungsgebiet Wien veranstaltet, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado. Sie hat Informationen über die federführend mitwirkenden Personen vorgelegt und die geplante personelle Umsetzung in Graz ausreichend konsistent und glaubwürdig dargestellt, wobei im Bereich des Marketings und der Produktion Synergien mit dem Versorgungsgebiet Wien genutzt werden sollen. Das Führungsteam, bestehend aus den beiden Geschäftsführern Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos, wird auch für die Grazer Frequenz tätig sein. Die Programmdirektion wird von Bernhard Feichter übernommen, der ebenfalls über langjährige Erfahrung verfügt. Für das Versorgungsgebiet sind vor Ort in Graz insgesamt elf Mitarbeiter in den Bereichen Station Manager, Moderation/Programmgestaltung, Nachrichten/Redaktion, Marketing/Promotion, Verkauf, Technik und Produktion vorgesehen. Die Errichtung eines Studios im Sendegebiet ist geplant, wobei eine Entscheidung für einen finalen Standort noch nicht gefallen ist. Es kann insgesamt somit davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin die erforderlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der vorgelegte Businessplan für die ersten fünf Jahre weist ab dem vierten Jahr ein positives Ergebnis aus. Die Anlaufkosten sollen aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden, der für das Jahr 2011 eine positive Bilanz ausweist. Die Erlöserwartungen an das Versorgungsgebiet Graz liegen weit über jenen der Mitbewerber und erscheinen äußerst ambitioniert. Schon im ersten Geschäftsjahr rechnet die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH mit immerhin rund EUR 675.000,- an Erlösen, wovon allein EUR 405.000,- auf lokale Werbeerlöse entfallen. Auch die geplante Einnahmenentwicklung für die Folgejahre, EUR 1.843.000,- im fünften Jahr, lässt auf eine äußerst zuversichtliche Markteinschätzung schließen. Die veranschlagten Betriebsausgaben wirken in Anbetracht der Pläne, ein aus elf Mitarbeitern bestehendes Team vor Ort zu beschäftigen und ein Studio zu betreiben, realistisch; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die veranschlagten Personalkosten in Höhe von EUR 610.000,-. Selbst wenn man an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsanalyse keine allzu strengen Anforderungen stellen darf bleibt unklar, ob das Konzept der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH – insbesondere vor dem Hintergrund der Markt- und Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet – auf Dauer tatsächlich derart hohe Erlöserwartungen rechtfertigen lässt.

Letztlich, selbst wenn die Antragstellerin die Annahmen der zu erwartenden Werbeerlöse zu optimistisch vorgenommen hat, lässt dieser Umstand allein keine Bewertung dahingehend zu, dass dem finanziellen Konzept der Antragstellerin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich abzusprechen wäre.

Unter Berücksichtigung der Bonität der Antragstellerin, als auch vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur (Einbettung in die Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen), hat die Behörde daher keine erheblichen Zweifel, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogrammes für die Dauer der zu vergebenden Hörfunkzulassung gesichert sind.

Die Klassik Radio Austria GmbH verfolgt ein ähnliches Konzept wie die Schallwellen Lounge GmbH. Sie plant ebenfalls im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des Programms „Klassik Radio“ nach dem Vorbild des von ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen Klassik Radio GmbH & Co.KG und der Klassik Radio AG in den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg 102,6 MHz“, „Innsbruck 95,5 MHz“ und Deutschland verbreiteten Programms.

In fachlicher Hinsicht kann das Führungsteam dieser Gesellschaften auf jahrelange Erfahrung zurückblicken. Da das beantragte Programm für Graz – ebenso wie es in Innsbruck und Salzburg der Fall ist – auf dem bereits in Deutschland ausgestrahlten Hörfunkprogramm aufsetzt und für die österreichischen Sendegebiets nur in geringem Umfang österreichischspezifische bzw. lokale Nachrichten und Servicemeldungen, vor allem aber österreichspezifische Kulturbeiträge zusätzlich verbreitet werden sollen, reduziert sich der – personelle wie organisatorische – Mehraufwand im Falle einer Zulassungserteilung auf die Kosten der Errichtung und des Betriebs einer Sendeanlage sowie der geplanten vor Ort tätigen Vertriebsmitarbeiter für lokale Vermarktung und im Bedarfsfall auf freier Basis tätige redaktionelle Mitarbeiter.

Die Finanzierung der Errichtung und des laufenden Betriebs der technischen Infrastruktur kann ohne Fremdfinanzierung erfolgen und durch den operativen „cash flow“ des Unternehmens abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der schon seit mehreren Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung in Deutschland und der Gesellschafterstruktur ist daher anzunehmen, dass die Antragstellerin über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb in Graz nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen – in „Waidhofen an der Ybbs“, „Jenbach und Zillertal“, „Baden“, „Spittal an der Drau“, „Innsbruck 91,1 MHz“,

„St. Pölten 95,5 MHz“ sowie für Satellitenverbreitung und über „MUX B – Wien“ – erfolgreich betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Das als Spartenprogramm mit hohem Wortanteil geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ nach dem Vorbild der bestehenden Standorte ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist ein mobiles Studio geplant, das hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden soll. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Insofern wird die fachliche und organisatorische Expertise durch das bestehende hauptamtlich tätige Team zur Verfügung gestellt werden.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist einerseits durch die Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in das Gesamtprogramm sowie andererseits auch durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet. Dadurch, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt, können die Kosten sehr niedrig gehalten werden. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von Radio Maria weltweit basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135 gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung aus dem Grazer Sendegebiet eine technische Reichweite von 250.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 2,0 % zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 3,5 % steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 92.500,-, wovon allerdings rund EUR 25.000,- auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen etwa EUR 84.375,- und EUR 118.125,- im vierten Geschäftsjahr vor. Die veranschlagten Kosten für Investitionen, Mobilstudio, Urheberrechte und dergleichen bewegen sich bei rund EUR 63.000,- im Startjahr und pendeln sich in den Folgejahren bei rund EUR 50.000,- ein; auch diese Zahlen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in „Graz“ kann somit als gelungen betrachtet werden.

#### **4.3.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle sechs verbliebenen Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Graz in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller und Antragstellerinnen auf Erteilung der gegenständlichen Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR G lautet:

*„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Steiermärkische Landesregierung eine Stellungnahme zugunsten der Mein Kinderradio Limited, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Klassik Radio Austria GmbH gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

#### **4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen

determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

*§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

#### **4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

#### **4.5.3. Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen**

Unter den verbliebenen sechs Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen vier Bewerbungen mit Vollprogrammen zwei Bewerbungen mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ bewirbt sich mit einem religiösen Spartenprogramm, dessen Inhalt – insbesondere die Wortbeiträge – in einen sehr religiösen (nämlich römisch-katholischen) Kontext eingebettet ist. Auch das Musikprogramm mit Instrumentalmusik, Klassik, sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik entspricht dieser grundsätzlich religiösen Ausrichtung. Programmschwerpunkte sind neben (vorwiegend geistlichen) Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und hl. Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörerschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 Minuten pro Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie dem Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten) übernommen.

Das für das Versorgungsgebiet „Graz“ geplante Programm beruht auf dem bewährten Hörfunkkonzept des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, in das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß integriert werden.

Ogleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen beinhaltendes Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen religiösen und werteorientierten Rahmen eingebunden. Insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Themen, die in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von Radio Maria Österreich vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, insbesondere im Bereich der sozial relevanten Themen, ist in diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Allerdings richtet sich das geplante Programm damit auch an einen speziell gezogenen, christlich sowie generell wertorientierten Adressatenkreis.

Die Mein Kinderradio Limited bewirbt sich mit einem vollständig eigengestalteten 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Jeweils um Halb zwischen 08:00 und 16:00 Uhr erzählen unter der Rubrik „Pixibuch“ Eltern ihre Lieblingsgeschichten. Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher und täglich um 19:00 Uhr eine Kurzgeschichte ausgestrahlt. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Das zwischen 08:00 und 16:00 Uhr geplante Programm umfasst unter anderem kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen. Durch die Freizeittipps, die Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. speziellen Kinderliedern aus der Region soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der sich fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern bzw. Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen ändern kann. Auch das geplante Musikformat richtet sich an die angestrebte Zielgruppe. Das Musikprogramm soll Kinder zum Träumen verleiten und Eltern sollen sich in die eigene Jugend zurückversetzen fühlen. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Abend/Nachtstunden (20:00 bis 06:00 Uhr) soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Die Mein Kinderradio Limited plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an einen Adressatenkreis gerichtet ist, der sich dadurch auszeichnet, dass er sich regelmäßig „erneuert“. So sollen sowohl die Nachrichten als auch die geplanten Beiträge und Informationen zu unterschiedlichen Inhalten und Veranstaltungen immer vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern gestaltet werden. Auch das von 06:00 bis 20:00 Uhr gespielte Musikprogramm richtet sich an die angestrebte Zielgruppe der Kleinkinder aber auch deren Eltern und beinhaltet unter anderem bekannte Kinderlieder, Musiktitel aus bekannten Kinderserien und -filmen sowie Musiktitel aus dem Bereich „Kinderdisco“. Vor dem Hintergrund des geplanten Wortprogramms sowie des Musikformates und der angesprochenen Zielgruppe kann dem geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen

Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden. Die vom geplanten Programm „Mein Kinderradio“ angesprochene Zielgruppe wird weder im Wort- oder Musikprogramm eines anderen Antragstellers im gegenständlichen Verfahren noch von den derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen berücksichtigt.

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet Graz verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format für eine jugendliche, urbane Zielgruppe gestalteten Programm der Soundportal Graz GmbH (Radio Soundportal Graz), dem vom Verein Freies Radio Steiermark produzierten freien Radio (Radio Helsinki 92,6 MHz) und des von der Welle 1 Graz der Rocksender GmbH veranstalteten „Welle 1 Graz“, welches als Rockformat einen Bogen von Classic-Rock der 70er, 80er und 90er Jahre, bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannt. Neben diesen in redaktioneller Hinsicht für die Stadt Graz veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Graz zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Daher kann auch dem Programm „Antenne Steiermark“ eine Bezugnahme zur Landeshauptstadt Graz nicht abgesprochen werden, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Steiermark abzubilden. Demnach ist zunächst festzustellen, dass dies im Vergleich eine relativ niedrige Anzahl privater Hörfunkprogramme für ein urbanes Gebiet dieser Größe darstellt. In redaktioneller Hinsicht gibt es derzeit drei spezifisch auf die Stadt Graz Bezug nehmende Hörfunkprogramme. Im Hinblick auf die Musikprogrammierung wird insgesamt ein relativ geringes Spektrum unterschiedlicher Formate – neben dem freien Radio Helsinki – zwei Programme im Adult-Contemporary Format, ein Programm mit alternativem, aber tendenziellem Mainstream und ein Programm mit rocklastiger Programmierung – abgedeckt.

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einem solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde. Im Ergebnis unterscheiden sich beide beantragten Hörfunkprogramme zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leisten schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme von einem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen in und für Graz ausgestrahlt wird, würde demnach dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im Versorgungsgebiet Graz weder durch ein religiöses Spartenprogramm noch durch ein auf Kleinkinder und deren Eltern fokussierendes Spartenprogramm entsprochen werden. Die Anträge des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ und der Mein Kinderradio Limited waren daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

#### **4.5.4. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen**

Somit waren die Vollprogramme folgender vier Antragstellerinnen im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Schallwellen Lounge GmbH, Klassik Radio Austria GmbH,

Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH und Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Die Schallwellen Lounge GmbH bewirbt sich mit dem für „Lounge FM“ typischen Konzept, welches österreichweit auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover und einem Schwerpunkt auf europäische Musikkultur setzt. Der Wortanteil (exklusive Werbung) beträgt wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 10 und 15 %, ansonsten 5 bis 10 % und soll neben Nachrichten zur vollen Stunde halbstündig abwechselnd lokale aktuelle Berichte und Serviceinformationen, wie Veranstaltungshinweise, Lifestyle-News, Eventkalender, redaktionelle Berichte und Verkehrsmeldungen, enthalten. Inhaltlicher Schwerpunkt sind Themen unter dem Motto „News-to-use“, die Inhalte aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote aufgreifen. Die Länge der Beiträge soll zwischen eineinhalb bis zweieinhalb Minuten betragen. Das geplante Programm soll im Wesentlichen von der Antragstellerin eigengestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt „synchronisiert“. Lokale Interpreten, insbesondere „Newcomer“, sollen an bestimmten Abenden Berücksichtigung finden. Die Sendung „Austrian Lounge“ widmet sich österreichischen Interpreten. Die Nachrichten sollen in Kooperation mit „derStandard.at“ produziert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertreten. Die Schallwellen Lounge GmbH deckt mit dem geplanten Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover eine komplett andere Richtung des Musikspektrums im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ab als die dort bereits vorhandenen Programme der bestehenden Hörfunkveranstalter. Ein Musikformat dieser Art könnte in Graz jedenfalls einen Beitrag zur Programmviefalt leisten, zumal sich „LoungeFM“ keinem der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate zuordnen lässt und aufgrund der präsentierten Musikgenres vor allem europäische Musik beinhaltet.

Ebenso verspricht der im Bereich der Ausgestaltung des Wortprogramms gewählte Ansatz, das Informationsangebot im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu bereichern. Die Antragstellerin setzt verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der „Entschleunigung“. Darunter sind Beiträge über die Bereiche Genuss, Design, Mode, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote zu verstehen, die thematisch geeignet sind, Ruhe in einen stressigen Alltag zu bringen. Diese Beiträge in der Länge von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten sollen über den Tag verteilt ausgestrahlt werden. Ergänzt wird die Berichterstattung durch Welt- und Österreichnachrichten, die jeweils zur vollen Stunde gesendet werden sollen sowie Lokalnachrichten, Verkehrsmeldungen und Veranstaltungshinweise. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch wenn das Programmkonzept – wie die Antragstellerin selbst betont – seinen Schwerpunkt im Musikprogramm hat, im Rahmen des 10 bis 15%-igen Wortanteils (wochentags, exklusive Werbung) bewusst auf Themen gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen. Im Lichte der Meinungsviefalt ist daher auch in Betracht zu ziehen, dass mit einem auf „news to use“ orientierten Wortprogramm ein neuer, zeitgemäßer Impuls für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gesetzt werden kann, welcher insbesondere im Vergleich mit den großteils auf Servicemeldungen und klassischer Berichterstattung fokussierenden Wortprogrammen, sowohl der Mitbewerberinnen als auch der bestehenden Programme, durchaus einen Mehrwert für das Versorgungsgebiet begründet.

Das geplante Programm „LoungeFM“ unterscheidet sich demnach hinsichtlich des Musikformats als auch im Rahmen des Wortprogramms vom bereits bestehenden Angebot und bietet daher einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des Angebots in Graz.

Lokale Themen finden, neben den klassischen Lokalelementen wie Lokalnachrichten, Verkehrsmeldungen und Veranstaltungshinweise, in dieses Programm nur in vergleichsweise geringerem Umfang Eingang, wobei auch in Betracht zu ziehen ist, dass ein Angebot aus lokalen Informationen über „Genuss, Events, Mode, Design, Wellness und Gesellschaft“ eine für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusätzliche, meinungsbildende Informationsquelle gewährleistet und gleichzeitig ein Stück weit Identifikation mit dem Versorgungsgebiet und den Bedürfnissen und Interessen der Grazer Bevölkerung schafft. In musikalischer Hinsicht kann durch die Berücksichtigung heimischer Interpreten in Sendungen wie „Austrian Lounge“ ein Beitrag zur Berücksichtigung lokaler Interessen geschaffen werden. Allerdings erlauben diese insgesamt eher allgemeinen Angaben lediglich eine ungefähre Einschätzung des lokalen Bezugs und vermögen daher im Hinblick auf das Kriterium der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet keinen erheblichen Vorteil gegenüber den Mitbewerberinnen zu begründen.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ ist festzuhalten, dass das Programm „Lounge FM“ im Wesentlichen eigengestaltet sein soll. Geplant ist maximal 9,9 % des Programms von den Schwestergesellschaften (Alpenfunk GmbH, Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. und Livetunes Network GmbH) zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere vorproduzierte Sendeschienen von DJs (z.B. „Eder Matlounge“), die „80er Show“, „Disco Deluxe“ und die Sendung „Penthouse“. Weiters sollen durch Fördergelder produzierte Beiträge und solche von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet sowie die in Kooperation mit „derStandard.at“ erstellten Nachrichten übernommen werden. Nun vermag zwar der Umstand, dass Teile des geplanten Programmes nicht im Versorgungsgebiet produziert werden, weder die grundsätzliche Eigenständigkeit oder Eigengestaltung des für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Programms, noch dessen Bezug zum Versorgungsgebiet von vorneherein in Zweifel zu ziehen (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Davon ausgehend ist der Umstand, dass Synergien genutzt werden sollen, im Vergleich mit den Konzepten der Mitbewerber weder im Hinblick auf den Umfang an eigengestalteten Beiträgen noch den Lokalbezug – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgungssituation – negativ zu bewerten.

Zusammenfassend überzeugt das Konzept der Schallwellen Lounge GmbH vor allem dadurch, dass es im Rahmen der Meinungsvielfalt sowohl mit dem geplanten Musikformat als auch im Rahmen der geplanten Berichterstattung eine bisher in Graz nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150).

Dem von der Schallwellen Lounge GmbH geplanten Hörfunkkonzept für Graz ist daher hinsichtlich des geplanten Musikformates und der thematischen Ausrichtung des Wortprogrammes im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den Konzepten der übrigen Antragstellerinnen, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Auch das von der Klassik Radio Austria GmbH beantragte Hörfunkkonzept verspricht grundsätzlich eine Ergänzung des Programmangebotes im Versorgungsgebiet Graz. Sie bewirbt sich mit einem seit vielen Jahren in Deutschland, Innsbruck und seit kurzem auch in Salzburg veranstalteten 24 Stunden Hörfunkvollprogramm. Zu betonen ist, dass das Programm „Klassik Radio“ für Graz von der mit der Antragstellerin verbundenen Klassik Radio GmbH & Co.KG übernommen werden soll, die ihre redaktionellen Programmteile – für ihre deutschen Zulassungen sowie die Zulassung in Innsbruck – in Deutschland

produziert. Das Musikprogramm setzt in der Musikfarbe einen klaren Schwerpunkt auf klassische Musik, symphonische Filmmusik und Loungemusik und fokussiert auf eine kulturinteressierte Zielgruppe der 30 bis 50 Jährigen. Das Musikprogramm soll nicht den Anspruch erheben, das komplette Spektrum klassischer Musik abzudecken, vielmehr sollen „Klassik Hits“ gesendet werden, die einen Bogen von Barock, Wiener Klassik bis Romantik unter dem Aspekt der „Entschleunigung“ spannen. Das Wortprogramm, das etwa 30 % des Programms (inklusive Werbung) ausmachen soll, setzt einen deutlichen Fokus auf Kulturberichterstattung, beinhaltet jedoch auch umfassende Informationen aus Politik und vor allem Wirtschaft (z.B. Börsenachrichten), sowie Servicemeldungen. Darüber hinaus runden Sondersendungen zu ausgewählten Themen – etwa Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen – das Programm ab.

Unter dem Blickwinkel der besseren Gewähr von Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet sind Art und Umfang der Berichterstattung, wie sie von der Antragstellerin geplant ist, positiv zu würdigen, da sich diese ebenfalls thematisch von den übrigen, bereits verbreiteten Programmen abhebt. Das geplante Programm fokussiert im Wortprogramm, neben klassischen Elementen, auf (Hoch-)Kultur, Religion und christliche Werte sowie Wissensformate. Demnach würde mit dem geplanten Wortprogramm das Ziel der Förderung der Vielfalt der verbreiteten Meinungen gut entsprochen werden. Gleiches gilt – in Anbetracht der bestehenden Versorgungssituation – für das geplante Musikprogramm.

Die Schwäche des Programmkonzepts zeigt sich hingegen im Hinblick auf das im Rahmen des § 6 Abs. 1 PrR-G nicht weniger zu gewichtende Ziel der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet, dem im Rahmen des geplanten Programms vergleichsweise wenig Rechnung getragen wird. Inhaltlichen Bezug zum Versorgungsgebiet plant die Klassik Radio Austria GmbH zunächst durch die Kulturfenster herzustellen. In dieser Sendungsrubrik wird werktags das „Kulturfenster“ im gesamten Verbreitungsgebiet des „Klassik Radio“-Verbundes (also auch in Innsbruck, Salzburg und Deutschland) ausgestrahlt; es beträgt derzeit rund eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Wöchentlich sollen zudem zwei bis drei Kulturfenster „Kultur für Österreich“ zur vollen Stunde ausgestrahlt werden. In diesem Kulturfenster soll Graz gleichberechtigt neben Innsbruck und Salzburg berücksichtigt werden, wobei sich die Beiträge aus Graz mit denen aus Innsbruck und Salzburg abwechseln würden. Inhaltlich sollen Berichte aus den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft aus den Versorgungsgebieten gesendet werden. Darüber hinaus plant die Klassik Radio Austria GmbH neben Österreichnachrichten und lokalen Servicemeldungen bei Bedarf anlassbezogene Beiträge (sog. Aktuellbeiträge) aus dem Versorgungsgebiet zu senden. Ein Studio ist im Sendegebiet nicht geplant und auch die Beschäftigung von Mitarbeitern vor Ort, etwa um Aktualität oder die Einbeziehung von O-Tönen zu ermöglichen, ist nur bei Bedarf in Aussicht gestellt.

Nun lässt vielleicht ein Programm, das vor Ort produziert wird, im Vergleich zu einem aus dem Ausland zugelieferten Programm, einen „authentischeren“ Eindruck vermuten, daraus jedoch zwingend einem vor Ort gestalteten Programm einen höheren Lokalanteil zuzuschreiben, erscheint verfehlt (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Obwohl einem aus dem Ausland zugelieferten Programm nicht zwingend ein geringerer Lokalbezug unterstellt werden kann, als einem vor Ort produzierten Programm (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005), lässt ein Blick auf Umfang und Ursprung der für das beantragte Versorgungsgebiet gestalteten Beiträge dennoch einen im Vergleich zu den verbliebenen Antragstellerinnen deutlich geringeren Lokalbezug vermuten. Lediglich zwei bis drei Mal wöchentlich sollen „Kulturfenster für Österreich“ ausgestrahlt werden. Diese bilden aber nicht nur die Grazer Interessen ab, sondern gleichsam die der Bevölkerung in den Versorgungsgebieten Innsbruck und Salzburg. Insgesamt erscheint fraglich, ob durch den Umfang der geplanten redaktionell lokalisierten Programmelemente, zumal die lokalen Inhalte in den Versorgungsgebieten rollieren und dementsprechend eine lediglich untergeordnete lokale Rolle einnehmen, den lokalen Grazer Interessen im selben Ausmaß

Rechnung getragen werden kann, wie durch das Programm der Schallwellen Lounge GmbH. Zu keiner anderen Einschätzung können die von der Antragstellerin geplanten Kooperationen mit wichtigen Österreichischen Kulturträgern und allfällig geplante Berichterstattung über „Aktuellbeiträge“ führen, da nicht davon auszugehen ist, dass dadurch eine erheblich andere Gewichtung der lokalen Berichterstattung herbeigeführt wird. Schließlich konnte in dieser Hinsicht auch nicht außer Betracht bleiben, dass die Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung keine zusätzlichen personellen Ressourcen plant.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass das Programm der Antragstellerin von der mit ihr verbundenen Klassik Radio GmbH & Co.KG zur Gänze übernommen werden soll. Grundsätzlich ist ein auf mehrere Verbreitungswege angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und Gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 23.06.2066, GZ 611.096/0001-BKS/2006). Die Antragstellerin hat vorgebracht, das gesamte Programm der Klassik Radio GmbH & Co. KG übernehmen zu wollen. Dieses ist in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr unmoderiert und werbefrei, sodass nur etwa 79,17 % der übernommenen Sendezeit Werbung und Moderation enthalten. Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist aber auch zu berücksichtigen, dass zwar nach § 17 Abs. 1 PrR-G grundsätzlich die zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter in einem Ausmaß von höchstens 80 % der täglichen Sendezeit zulässig ist, sodass den Anforderungen des § 17 Abs. 1 PrR-G demnach gerade noch Genüge getan ist, nichts desto trotz ist dieser Umstand, nach Ansicht der KommAustria, gegenüber den anderen Antragstellern als gewisser Nachteil zu werten.

Obwohl das Programmkonzept der Klassik Radio Austria GmbH in einer vergleichenden Betrachtung einen Beitrag zur Vielfalt im in Graz vertretenen Programmspektrum und zur Meinungsvielfalt leisten würde, ist es dem in dieser Hinsicht gleichwertigen Programmkonzept der Schallwellen Lounge GmbH aufgrund der vorstehenden Erwägungen nachzureihen. Der Antrag der Klassik Radio Austria GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betont in besonderer Weise die Eigenständigkeit des für Graz beantragten Programms im Verhältnis zu ihren sonstigen Zulassungen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Musikprogrammierung (die mit einem jungen „Hot-AC“-Format ein jüngeres Publikum ansprechen soll als das klassische „Antenne-Format“) als auch auf das (lokale) Wortprogramm. Das geplante „Hot-AC“-Format soll eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den letzten vier Jahrzehnten mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten zehn Jahre beinhalten.

Das von der Antenne Österreich beantragte Musikprogramm im „Hot-AC-Format“ hebt sich nicht so maßgeblich von den im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen von KRONEHIT und Antenne Steiermark ab und überschneidet sich ebenfalls mit der Adult-Rockausrichtung des Programms „Arabella Rock Graz“, dass dies – etwa gegenüber der Schallwellen Lounge GmbH – für das Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sprechen würde, auch wenn diese betont, sich von beiden bereits ausgestrahlten AC-Formaten insofern zu unterscheiden, dass ihre Zielgruppe (ausgehend vom durchschnittlichen Alter der Hörer) jünger als jene von Antenne Steiermark und vergleichsweise ältere Kernzielgruppe (unter 40 Jahre) als jene von KRONEHIT ist. Der Beitrag des Programms der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das Musikformat hebt sich jedoch nicht so deutlich von typischen „AC-Formaten“ und „Adult-Rock Formaten“ ab. Das geplante Programm würde lediglich eine weitere Segmentierung innerhalb des „AC-Formates“ darstellen. Dadurch lässt das geplante Programm einen wesentlich geringen Beitrag zur Meinungsvielfalt im

gegenständlichen Versorgungsgebiet erwarten, als jenes, das die Klassik Radio Austria GmbH und (insbesondere) die Schallwellen Lounge GmbH planen.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Hinsichtlich des Wortprogramms sieht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH lokale und überregionale Nachrichten, ein umfangreiches Serviceangebot sowie Moderations-Einstiege zu unterschiedlichen aktuellen, zielgruppenrelevanten Themen (Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Arbeitswelt, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuung usw.) vor. Auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung plant sie im Bereich des Serviceangebotes verstärkt einzugehen, darüber hinaus sind in den moderierten Sendungen zur Primetime sogenannte „lokale Themen“ – also Beiträge mit Schwerpunkt auf für das Versorgungsgebiet relevanten Ereignissen – vorgesehen. Vor dem Hintergrund des im Verbreitungsgebiet bereits bestehenden lokalen Informationsangebots ist allerdings der durch das redaktionelle Programmkonzept allenfalls entstehende Mehrwert für die Meinungsvielfalt im Verhältnis zum thematischen Angebot der Schallwellen Lounge GmbH als eher gering einzustufen, da sich die geplante Berichterstattung thematisch in keinem nennenswerten Ausmaß von den im beantragten Versorgungsgebiet bestehenden Programmen abhebt. Wenn auch umfangreiche lokale Serviceinformationen und Nachrichten sowie Berichterstattung im Lichte des Kriteriums des Lokalbezugs vorteilhaft sein mögen, muss auch berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin den Wortanteil in ihrem Programm mit etwa 25 % beziffert und dieser auch Werbung, Jingles und Teaser umfasst, sodass sich daraus insgesamt kein entscheidender Vorteil für das geplante Programm der Antragstellerin ableiten lässt.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebotes ist festzuhalten, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Programm plant, bei welchem die Welt- und Österreichnachrichten als Auftragsproduktion für die Antragstellerin gestaltet werden sollen. Von der Antragstellerin ist daher grundsätzlich ein eigenständiges und eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050).

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten jedoch Musik- und Wortkonzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt nicht überzeugen und somit nicht jenem der Schallwellen Lounge GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Mit einem ähnlichen Radioformat bewirbt sich auch Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH. Sie plant mit ihrem Programm „89,6 – Der Musiksender“ ein auf die Zielgruppe der 14 bis 59 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikprogramm im Adult Contemporary-Format und legt den Schwerpunkt auf Musik jeden Stils von den 60er Jahre bis hin zu aktuellen Hits aus den Charts von heute, wobei ausdrücklich auf die Genres „Platic Pop“ und „R&B“ verzichtet wird. Der 30 bis 40 %ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungshinweise sowie regelmäßige lokale Berichterstattung

enthalten. Abgesehen von den Welt- und Österreichnachrichten sowie der unmoderierten Nachtschiene in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr ist das Programm eigengestaltet.

Eine vergleichende Betrachtung des von der Radio Eins Privatrado GmbH geplanten Musikprogramms mit dem Programm „Lounge FM“ unter dem Aspekt der Außenpluralität ergibt jedoch hinsichtlich der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH einen weniger günstigen Befund im Vergleich mit dem bestehenden Marktangebot. Auch wenn die Antragstellerin vermeint, ihr Programm böte eine „überproportional breite Musikmischung“, können die sich dennoch großflächig ergebenden Überschneidungen mit den bereits bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Adult Contemporary–Formaten der „KRONEHIT“, der „Antenne Steiermark“ sowie des Adult Rock-Formates von „Arabella Rock Graz“ nicht außer Acht bleiben. Obwohl sich das Musikformat der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH von dem in Graz schon vorhandenen „Adult Contemporary und Adult Rock-Formaten“ eben durch die geplante musikalische Breite unterscheiden dürfte, repräsentieren diese Radiokonzepte eine im Wesentlichen ähnliche Musikrichtung. Ob durch ein weiteres „AC-Musikformat“ in Graz dem Gedanken der (Programm)-Vielfalt durch lediglich punktuelle Unterscheidungen entsprochen wird, darf somit in Zweifel gezogen werden. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH sehr stark vom bestehenden Angebot ab.

Den Bezug zum Versorgungsgebiet sieht die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH dadurch gewährleistet, dass neben den zentralen Serviceelementen wie lokale und überregionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Wetter, tagesaktuelle Themen (Berichterstattung über Großereignisse, Live-Einbindung der Zuhörer, Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und Society sowie Gewinnspiele) in den Moderationsflächen gesendet werden. Im Vergleich zum bereits bestehenden Angebot vermag das Konzept aber unter Bedachtnahme auf die thematischen Schwerpunkte des wortredaktionellen Programms ebenfalls nicht zu überzeugen. Obwohl der geplante Wortanteil in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr mit 30 % bis 40 % relativ hoch angesetzt ist, dürften aber die lokalen Beiträge und Themen inhaltlich nicht über das herkömmliche im Versorgungsgebiet schon Angebotene hinausgehen. Der Umstand allein, dass entsprechende Sendeflächen für Lokalberichterstattung vorgesehen sind, gibt noch keinen Aufschluss darüber, was Inhalt dieser Beiträge sein soll; die Angaben der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH hierzu blieben jedenfalls oberflächlich. Berichterstattung über Großereignisse und die tagesaktuelle Aufbereitung von Themen aus den Bereichen Sport, Kultur und Society bilden gleichermaßen den Schwerpunkt der Berichterstattung bei den bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen „Antenne Steiermark“, „Arabella Rock Graz“ sowie „Soundportal Graz“. Über die zuvor dargestellten Inhalte hinaus lassen sich keine detaillierten Inhalte erkennen, die sich deutlich vom bestehenden Angebot abheben und einen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellen könnten und somit die bestehenden Überschneidungen im Musikformat in den Hintergrund treten ließen. Auch lässt sich daraus kein höherer inhaltlicher lokaler Bezug zum Versorgungsgebiet Graz ableiten, der ungeachtet des beantragten Musikformates für eine Erteilung der Zulassung an die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH spräche.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ hat die Radio Eins Privatrado GmbH angegeben, im Wesentlichen nur eigengestaltete Programmteile senden zu wollen. Einzelne Programmteile, insbesondere das Wochenende sowie allenfalls die Welt- und Österreichnachrichten sollen aus dem Wiener Versorgungsgebiet übernommen werden. Demnach ist auch von dieser Antragstellerin ein weitgehend eigenständiges Programm zu erwarten. Weder das Konzept der Schallwellen Lounge GmbH noch das Konzept der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH vermögen daher unter diesem Blickwinkel eine Präferenz begründen. Beide Antragstellerinnen planen ein (nahezu) zur Gänze eigengestaltetes Programm. Dass Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten genutzt werden sollen bzw. ein Zukauf der Österreich- und Weltnachrichten stattfinden soll, kann daher – im Sinne

obiger Rechtsprechung – für keine der Antragstellerin einen ausschlaggebenden Vorteil begründen.

Insgesamt ist der Beitrag der Schallwellen Lounge GmbH zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Radio Eins Privatrado GmbH, weil sie insbesondere hinsichtlich des Musikformats als auch hinsichtlich der thematischen Ausrichtung der geplanten Wortbeiträge ein Segment abdeckt, das derzeit noch nicht im vergleichbaren Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient wird und sich damit im Verhältnis an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Eine Abwägung anhand des bestehenden Programmangebots im Versorgungsgebiet und der von anderen Mitbewerben beantragten Konzepte, insbesondere der Schallwellen Lounge GmbH, führt daher im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G zu einer Abweisung des Antrags der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Schallwellen Lounge GmbH auch im Einklang mit der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung, die in ihrer Begründung ausgeführt hat, dass die von ihr präferierten Programme durch deren jeweilige Spezialisierung auf klar definierte Zielgruppen die Angebotsbreite im Großraum Graz erhöhen, da deren Ausrichtung auf Zielgruppen fokussiert, die bisweil nur punktuell angesprochen werden und damit auch kein nenneswerter Effekt für den bestehenden Hörfunkmarkt zu erwarten ist.

#### **4.6 Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

#### **4.7 Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.8 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt

durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet auf den Großteil des Stadtgebiets von Graz und Teile von Graz-Umgebung (Seiersberg, Raaba, Kainbach, Grambach, Premsträtten, Judendorf, Fernitz, Karlsdorf Werndorf, Bierbaum, Unter/Oberpremsträtten, Tobelbadtal, Spatenhof), soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

#### **4.9 Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

#### **4.10 Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 05.12.2012 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 30.04.2013 (Spruchpunkt 5.).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 09. April 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

#### Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, A-1120, per **RSb**,
2. Radio Eins Privatradio GmbH, z.Hd. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, per **RSb**,
3. Schallwellen Lounge GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Gonzagagass 19/14, A-1010 Wien, per **RSb**,
4. Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH, z.Hd. Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, per **RSb**,
5. Klassik Radio Austria GmbH, Altes AKH, Alser Straße 4, Hof 1, 1090 Wien, per **RSb** ,
6. Mein Kinderradio Limited, Esserweg 59, 8041 Graz, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

7. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
8. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
10. RFFM im Hause

**Beilage 1 zu KOA 1.475/14-001**

1	Name der Funkstelle				<b>GRAZ 8 - 89,6 Mhz</b>		
2	Standort				<b>Eisenberg</b>		
3	Lizenzinhaber				<b>Schallwellen Lounge GmbH</b>		
4	Senderbetreiber				<b>w.o.</b>		
5	Sendefrequenz in MHz				<b>89,60</b>		
6	Programmname				<b>LoungeFM</b>		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				<b>015E30 59</b>	<b>47N00 41</b>	<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				<b>440</b>		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				<b>45</b>		
10	Senderausgangsleistung in dBW				<b>28,2</b>		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				<b>30,0</b>		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)				<b>D</b>		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-				<b>-0,0°</b>		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				<b>+/-38,0°</b>		
15	Polarisation				<b>V</b>		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>28,7</b>	<b>28,1</b>	<b>27,3</b>	<b>26,3</b>	<b>25,2</b>	<b>24,0</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>22,8</b>	<b>21,7</b>	<b>20,9</b>	<b>20,4</b>	<b>20,2</b>	<b>20,1</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>20,1</b>	<b>20,1</b>	<b>20,1</b>	<b>20,2</b>	<b>20,4</b>	<b>20,9</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>21,7</b>	<b>22,8</b>	<b>24,0</b>	<b>25,2</b>	<b>26,3</b>	<b>27,3</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>28,1</b>	<b>28,7</b>	<b>29,2</b>	<b>29,6</b>	<b>29,8</b>	<b>29,9</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>29,9</b>	<b>29,8</b>	<b>29,6</b>	<b>29,2</b>
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr./ 2001 i dgF .					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm
				lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>66 hex</b>
		gem. EN 50067 Annex D		überregional			
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067					
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung alt. Audiocast					
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/>	ja	<input checked="" type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
23	Bemerkungen						